BOTERO & other works

1595–1653. $ 145.—

No. 3388 – 94.

John Carter Brown
Library
Brown University

RZ 202

1 £. 8/3.

dictum est. quiomni hac

FLOS

# REIPVBLICÆ ARGENTINENSIS.

Das ist:

## Regiments-Blume/

Oder:

ABTRVCKH

Der hochlöblichen vnd weitberühmten Reipublic der freyen Reichsstadt STRASBVRG / nach allen deroselben drey Hauptständen / in gestalt einer blüenden Lilien (so gemeldter Stadt Müntzzeichen ist) Liecht vnter Augen gestellet/

Durch

Israel Murscheln Pfarrern zu Bischen vnd Hönheim / gemeldter Stadt Burgern.

Esra IV. cap. 5. vers. 24.

HErr / auß allen Blumen der Welt / hast du dir eine Lilien außerkohren.

Straßburg/

In Verlegung deß Autoris;

Vnd gedruckt bey Johann Pickel Buchdruckern/

Im Jahr Christi

M. DC. LIII.

# Denen Hoch- wol- Edelgebornen/ Gestrengen/ auch Edlen/ Ehrnvesten/ Frommen/ vnd Hochweisen/ &c. der hochfürtrefflichen freyen Reichs-Stadt Straßburg

Herren: Stättmeistern/
Ammeistern/
Dreyzehen/
Funffzehen/
Ein vnd zwantzig/
Grossen Rahtsverwandten/

Auch:

Allen übrigen hochansehenlichen Ordinibus vnd Ehrsamen Schöffen/

Meinen respectivè gnädig-gebietenden Herren/

übergibt zum glückseeligen newen Jahrs-Præsent diese in Kupffer gefüllte Politische Regiments-Lili/

Ewer Herrligkeit

Vnterthäniger

Israel Murschel

# Hochwol Edelgeborne / Gestrenge /

auch Edle / Ehrenveste / Fromme / Hochweise &c.
Gnädig-gebietende Herren &c.

DEr vielgetrewe vnd leutselige Christus / der Liebhaber der Menschen / spricht bey dem Evangelisten Matthæo mit holdseligen Worten: **Schawet die Lilien auff dem Felde / wie sie wachsen** &c. **Ich sage euch / daß auch Salomon in aller seiner Herrligkeit nicht bekleidet gewesen ist / als derselbigen eines.** In welchen Worten Er vns gleichsam bey der Hand herbatum hinauß auff das Feld zu den Lilien führet / solche anzuschawen / nicht etwan wie die Blumenliebhabende Kinder / die damit spielen / oder Kräntze darauß flechten; sondern wie sie artig auff dem freyen Felde / allwo sie zu jhrem wachsthumb bessern Lufft vnd Sonnenschein haben / daher wachsen. Wiewol der HErr daselbst durch das Wort Κρίνον eigentlich eine schneeweisse Lilien verstanden; Jedoch kan solches ebenmässig von der **Himmelblawen** Lilien / sonsten **Schwertellili** oder **Violwurtz** besagt vnd außgesprochen werden / als die da auch ein Art schöner vnd bester Lilien ist. Matth. c. 6 v. 29.

So wir aber auff dero Wachsthumb / krafft der Vermahnung Christi / werden gnawe achtung geben / so finden sich an derselben folgende Eigenschafften. Erstlichen / so wachsen beyde Geschlechte / wie alles andere Graß vnter dem Himmel / durch den ersten Segen Gottes auß der Erdkammer herfür. Die Erde ist / nach aussag Anaxagoræ, gleichsam jhre Mutter / der Himmel aber / der Sonnen Einfluß nach / jhr Vatter. Für das Ander / Ob zwar die blawen Gilgen / zusampt den Weltschkirschbäumen / nicht wol mögen leiden / daß vmb sie der Grund gebawen werde; Jedoch so wachsen sie beyde gern in einem guten Grund vnd Boden / vnd lieben also eine feiste Speißkammer. Drittens / so finden sie sich gern bey den Wassern / oder in dem feuchten Grund / daß hierumb Syrach den Hohenpriester Simon einer Lilien an dem Wasser vergleichen thut. Vierdtens / wachsen beyde mit jhrer von Gott zugemessener hohen Statur Pſ. 104. v. 14. Gen. 1. v. 11. Scalig. lib. 1. de plant. folio 63. Scal. l. 1. de plant. f. 98. f. 2. Sir. c. 50. v. 8.

vnd Länge. Dann wie Gott/ nach dem Außspruch Pauli/ einem jeden seinen Leib gibt/ vnd besage deß Buchs der Weißheit/ alles geordnet mit Maß/ Zahl vnd Gewicht: Also hat Er auch die Lilien/ vnd insonderheit die Weisse/ so hoch geadelt/ daß/ wie dort Saul alles andere Volck vmb eine Kopffslänge übertroffen; also auch sie vor allen andern Blumen in einem Lustgarten herfür ragen. Fünfftens/ so strecken sie sich beyde von der Erden schnurstracks gen Himmel/ daß Scaliger dieselbige auch den Menschen in solchem stuck thut vorziehen/ sagend: Est stirpium erecta ad cœlum natura, cœli appetens longè quàm nos feliciùs, qui frustrà spectamus ipsum, nec nisi terram sapimus. Sechstens/ so spreussen sie herfür mit jhren sonderbaren Signaturen vnd Lineamenten/ die auch sonsten in andern Gewächsen so mancherley vnd so vnterschiedlich seyn/ daß man sie mit verwunderung ansehen/ vnd die Vrsach/ warumb sie also gattirt vnd von Gott außgerüstet (nach Scaligeri außsage) nicht ergründen kan. Siebendens/ so bringen auch beyde Geschlechter mit sich auß dem Tuchgaden der Erden herfür jhren wunderschönen Schmuck vnd Kleid/ daß auch Salomon in aller seiner Herrligkeit nicht gezieret gewesen/ wie deren eines. Dann die Farb seiner Kleider war nur eine todte Farb/ da weder Leben/ Geruch oder Geschmack innen war. Die Farb aber der Blumen vnd Lilien/ sonderlich der vielgefärbten blawen Lilien/ (so hierumb θαύμας, das ist/ ein Wunderblume genennet wird) als eine lebendige Farbe. Eine Farb/ die Gottes Hand gemacht/ ist viel schöner/ als die/ so ein Künstler angestrichen. Achtens/ so wachsen diese tausendschöne Lilienblumen auß dem Wurtzgarten der Erden durch Gottes Hand/ der aller Künste Meister ist/ also herfür/ daß sie an Wurtzeln vnd Blumen jhren Bisem vnd Ambram/ das ist/ jhren hertzstärckenden vnd angebornen Geruch mit sich bringen. Da es doch bey den Kunstblumen heisset: Qui pingit florem, non pingit floris odorem. Das ist/ der Mahler kan der Blumen zwar die äusserliche Form vnd Gestalt/ aber nicht den Geruch geben. Wie nun die weisse Lilien in dem Geruch der Blätter den Meister spielet/ so ist jedoch/ nach dem Vrtheil Scaligeri, auch die blawe Lilge an Wurtzel vnd Blättern/ sonderlich die vmb Florentz wächset/ mit jhrem lieblichen Geruch begabet. Daher sie auch/ Geruchs halben/ Violwurtz besagt ist. Neundtens/ so wachsen auch die Lilien mit jhrer mancherley Krafft vnd Tugend/ die Gott zur Artzney für Menschen vnd Viehe in dieselbige gepflantzet. Zehendens/ so tragen sie auch jhren eigenen Samen/ dann ob zwar Scaliger sagt: Iris floret, semen fert nullum, die blawe Gilge blühet/ trägt aber keinen Samen/ jedoch so bezeugen bewärte Herbarii, daß sie auch jhren Samen bey sich selbst in den Schötlein

1. Corint. 15. vers. 38. Sap. 11. v. 22 1 Sam. 9. v. 2.

Scal. lib. 1. de plant. f. 106 fac. 2.

Scal. Exercitat. 220. & 157. f. 4. l. 1. de plant. f. 106, f. 1.

Scalig. Exercit 141. alii infra citati.

Scal. Exercit. 140 f. 1. Hier. Trag. fol. 558. ge-

klein bringe/ wie hiervon Petrus Andreas Mathiolus vnd andere schreiben. Eilfftens/ so ernewert sie sich jährlich mit jhrer Blume/ als David hievon ins gemein sagt: **Du ernewerst die Gestalt der Erden.** Vnd darumb ist abermals die Herrligkeit der Lilien gröſſer/ als deß Königs Salomons/ dann sie kriegen alle Jahr/ also zureden/ ein newes Göttelkleid oder Rock. Zwölfftens/ ob zwar/ besage der Wort Christi/ die Lilien weder arbeiten noch spinnen/ jedoch so wachsen sie mit jhren Zwibeln vnd Wurtzeln/ dardurch sie jhre Nahrung an sich ziehen/ vnd also sich erhalten vnd ernehren. Radix ut accipit os est: ut coquit venter. Dreyzehendens/ so müssen auch beyde Lilien/ weil sie/ als zahmer Art/ nicht von sich selbsten wachsen (auſſer daß die blawe Lilge Tragus in Teutschland in dem hohen Gebirg jenseid dem Ydar in der Graffschafft Veldentz für sich allein wachsend gesehen) durch die Menschen gepflantzet werden. Vierzehendens/ so führen sie auch jhre Blätter als Trabanten mit sich/ hierdurch sich theils vor der Sonnen Hitze vnd Außdorrung zuschützen/ theils aber zu schmücken vnd zu zieren. Fünffzehendens/ so gehen sie auß der Erdkammer/ als hochgeborne Königin herfür. Dann daß sie Christus als weiblichen Geschlechts anſihet/ gibt Er durch die Eigenschafft deß spinnens zu erkennen. Daß Er sie aber Königlicher Art zu seyn vermeynet/ gibt solches die Vergleichung mit dem König Salomon zu mercken; in dieser Meynung/ daß gleich wie Salomon der Kern vnd Außbund aller Könige; Also sey auch die Lilien aller Blumen Königin; daher sie auch von den Alten eine **Königliche Blume**/ ja eine **Kron** aller Blumen vielfältig hoch begrüſſet werden/ wie bey Plinio vnd Pierio in Hieroglyphicis zu lesen.

In Ermeſſigung nun/ daß die Lilge einen so grossen Vorzug vor allen andern Blumen hat/ in dem/ daß Gott in seinem Göttlichen Gemüht/ also zu reden/ so viel Kunſt/ Weißheit/ Fleiß vnd Sorg auff solche/ sie so herrlich zu bilden/ gewandt/ hat es hierum weisen Leuten gefallen/ selbige/ wie Pierius redet/ als boni ominis, oder/ spei tesseram, das ist/ **Merckzeichen guter Hoffnung**/ auff die Müntz vnd andere Stück zu pregen vnd zu zeichnen. Gestalter massen Levinus Hulsius einen Abtruck eines Römischen Keysers Bildnuß auff einer Müntz einführet/ da auff einer seiten vmb dasselbig Bilde diese Wort stehen: Imp. Cæſ. C. Peſc. Niger Juſt. Auff der andern seiten ist gepreget ein Bild junger Art/ mit einem langen Rock/ ein Gewächs von dreyen Blättern (dardurch eine Lilien zu bezeichnen) in der Rechten tragend/ mit dem rechten Fuß/ allein den Zeen nach/ die Erde rührend/ mit dieser Vmbschrifft: Bonæ ſpei. Vnd andet derselbe beneben auß Goropii lib. 4. Franc. daß/ wie solches eigentlich ein

besser durch Herrn Doct. Sebiziū den ältern.

Petrus Andre. Math. comm. in 6. libr. Pedac. Dioſc. fol. 18.

l. b. 1. à Bauhino & Camer. aucto. Tab. Mont. fol. 356. &c. Pſ. 104. v. 3.

Scal. Ex. 41. ſ. 3. libr. 1. de plant. f. 92. fac. 2.

Hier. Trag. f. 558.

In Imperat. Rom. Numiſm. ſerie f. 44. &c.

lich ein Lilien sey / damit vor langen/das ist/Japheths Zeiten/der Francken Schild / gezieret gewesen; Also finden sich noch weiters sechs solcher Gelter gleichen Schlags/so alle Mahl-vnd Wortzeichen guter Hoffnung vnd Wunsches seyn. Also wird auch in dem Rad Joachimi Abbatis, davon Wolfius, ein Löw præsentirt/ so ein Lili / guter Hoffnungszeichen/in den Klawen trägt. Gleicher Vrsachen halben führet auch die Stadt Florentz/als männiglichen bekandt/ ein Lilien auff jhrer Müntz/mit gleichem Wunsch / daß / wie sie etwan von solcher Violwurtzel / so häuffiger daselbsten als anderer Orten / wachsen / Florentz begrüsset wird / sie also jmmerdar in gutem Flor verbleiben möge. Beneben so wird auch Francisco eine weisse Lili in die Hände gezeichnet: Hierzu kompt noch / daß zwantzig Jahr vor Christi Geburt Weissagungsbilder in einen Stein eingehawen/neben einem Wappen von drey Lilien / oben mit einer Cron bedecket/gefunden worden: Nicht weniger füget auch Zeilerus in seinem Teutschen Reißbuch an / daß zu Erfurt am Closterthor noch sechs Lilien im Augenschein seyn / Vnd halten etliche dafür / daß selbige Stadt / wo nicht von Dagoberto dem Fränckischen König in Anno 637. oder 38. doch von Pipino erbawet worden. Gleicher weise wird von den Venedischen Hertzogen in dero Chronic folio 25. facie 2. geschrieben / daß Dandalus der 47. Hertzog. im blawen Feld drey weisse Lilien / vnd im weissen Feld drey blawe führe / vnd werden selbigen Orts auch noch andern Standspersonen Lilien zugeeignet. Dreyer Lilien fata besihe bey Wolfio tom. 2. fol. 486.

Wolfius rer. mem t. 1. f. 1. & t. 2. f. 1. im Titelblat It. fol. 459. t. 1. tom. 2. fol. 38.

Besihe Lev. Hulf. in ser. Numis. Imper. f. 289.

VVolf. t. 1. fol. 510.

Idem Wolf. t. 1. f. 824.

Zeil. fol. 396

Weil dann die Lilien/ sonderlich die **blawen** / wie die Thalersblätter solche zu vernemen geben / ein Wortzeichen guter Hoffnung vnd aller gedeylichen Wolfahrt von sich geben thun / hat es auch der hochfürtrefflichen Stadt **Straßburg** anständig seyn wollen / auff jhre Müntz eine solche zu pregen / durch gute himlische Hoffnung (gleich wie auch solche Gilge Himmelblawer Farbe ist) sich damit auffzurichten / wann diese Stadtlilge mit Tugend durch alle Stände/wie die Vmbschrifft vmb vnd in dem Regenbogen besagt / gleichsam werde eingezäunet vnd verwahret seyn / so solle sie wie eine Himmelslilge jmmer grünen vnd blühen / nach dem Außspruch Oseæ cap. 14. vers. 6. **Ich will Jsrael** (Straßburg) **wie ein Thaw seyn / daß er** (sie) **solle blühen wie eine Lilge.** Es kan auch die Nachursach diese seyn/ daß dem Fränckischen König Dagoberto, so Teutscher Nation gewesen (vmb / daß er Straßburg so wol gewogen) zu Ehren / ein Lili auff der Müntz zu führen / von selbiger Stadt angeordnet worden (gleich wie sie auch neben andern Städten annoch der Fränckischen Schilt vnd Wappen führen/wie Lehman lib. 4. cap. 11. am Ende

am Ende erweiset) dann in deß alten Herrn Lucken Müntz-Antiquitäten allhie ein Abtruck eines alten Gelts mir gewiesen worden / da auff einer seiten ein Mann auff einem Pferd / in der rechten Hand ein Schwerdt haltend / sitzet / vnter welchem Pferd eine Lili gepreget / auff der andern seiten stehen diese Wort: DAGEBERT, vnd finden sich noch mehr alte Gelter in jhrem Abtruck mit Lilien in den erstberührten Antiquitäten / die sie zweiffelsfrey / obangeregter Vrsachen halben / erkiesen wollen: wie auch theils dahin gesehen / die auff dem Seckel Silbers gepregte grünende Ruthe Aarons.

Zwar / es finden sich vnteutsche Patrioten / die da einiger Noht behaupten wollen / daß dises Liliengepreg auff der Müntz der Stadt Straßburg ein eigentliches Gemerck sey / daß selbige per dependentiam der Kron Franckreich zuständig sey / so wol deß Grundes vnd Bodens / als auch deß Gallischen Geblüts halben / dessen die Könige in Franckreich jederzeit gewesen seyen.

Daß erste betreffend / so thut zwar Chassaneus neben andern sich bereden / daß dem König Clodovæo, als er den Christlichen Glauben durch empfahung der heiligen Tauff angenommen / seyen demselben an statt der drey güldenen Krotten (so doch Stephan. Forcatulus bey nachangezognem Maiolo, widerfechtet / vnd der Persianische König / krafft seines Sendschreibens an Keyser Rudolph jhm solche in Anno 1608. zueignet) so sie zu Pharamundi Zeiten in einem schwartzen Feld (etwan auß Scythia dem Maeotischen Meer solche bringend) geführet / vom Himmelsgarten durch die Engel drey blawe Lilien klarer Farb auff einem Schilt præsentirt worden. Dessen Abbildung in Michael Eyzingers erstem Titelblat der Iconographiæ Reg. Franc. zu sehen / allwo zween genii oder Engel solche zur seiten heben vnd tragen. Sonsten vnterstehet sich auch Petrus Gregorius, durch ein sonderbares Geheimnuß in eines gesottenen Haanen Hirn / so es vnverletzt außgenommen wird / eine Krott vnd Lilien zu weisen / dardurch die letzte Monarchi / so Franckreich gedeyen soll / zu bezeichnen. Vnd kan hievon Simon Maiolus mit mehrerm gelesen werden / als welcher dieser Meynung hefftig entgegen ist / vmb / daß viel Scribenten / auch Papirius Massonus lib. 3. Annal. in Philippo Augusto fol. 30. da er mit grossem Fleiß von continuirlicher fortführung der Lilien der Könige in Franckreich handelt / vnd beneben jhme auch Carolus Guaguinus solche Geschicht mit stillschweigen vorbey gehen. Zu welchen sich noch ferner dieser Zeit in Anno 1651. geschlagen Johan. Jacob. Chifletius, ein berühmter Author in seiner Ampulla Remensi, zu Antorff gedruckt / da er mit vielen stattlichen / theils Königlichen Historiographis Frantzösischer seiten

Chassan. de gloria Mundi part. 1. consid. 38.

Eyzing. in Iconogr. Regum Franc. Iac. Cocc. in Dagoberto redivivo folio 93. Petr. Greg. in præsidiis optimi Iurisconl. l. 1. c. 11. n. 2. Vid. Wolfer. memor. t. 2. fol. 479. & 902. & c. in progn. Sim. Maiol. in dieb. Canic. f. 1171. per seq. Caro. Guaguin. l. 1. c. 8. hist. Franc.

Ioh. Iacob. Chifl. c. 1.

seiten / kräfftig darthut / daß solches alles ohne Grund vorgeben werde. Beneben meldet er / daß der dreissigste Frantzösische König Odo, so in Anno 891. anfieng zu herrschen / dieses edle Zeichen oder Fahnen / mit vielen Lilien außgerüstet / in Franckreich eingeführet / so biß auff Carolum VI. den LIII. König / so in Anno 1380. herrschete / seinen gebrauch vnd herkommen behalten: Es habe aber erstbenanter König endlich die Vielheit der Lilien auff drey Lilien gewiedmet / vnd derselbige sey auch der erste König gewesen / so einen Engel / den Schilt mit Lilien zutragen / beygeordnet. Carolus der VII. aber habe zuweilen den Schilt mit den drey Lilien / geflügelten Hirtzen zu tragen auffgebürdet. Ludovicus aber der XI. von Carolo VII. geboren / als er deß Ertzengels Michaelis Dienst oder Orden angestellt / habe er in Anno 1469. zween Engel / zu Tragung deß Schilts / Ludovicus der XII. aber hernach zwey Stachelschwein (solche der spitzigen Stachel halben nicht anzutasten) beygeordnet. Nach welchen ernandten Königen aber alle folgende Gallische Könige / als selbigen Michaelis Ordens höchste Häupter / sich jederzeit zween Engel / als Schiltträger gebraucht / wie solches die Sigill gemeldter Könige klärlich erweisen sollen.

Ist also hiemit beschienen / daß die Lilien den Königen in Franckreich nicht eben in quarto modo, als von oben herabgesendet / zuständig: vnd dannerhero auch andere Stätte vnd Länder wol berechtiget / dergleichen Lilien / zum Gemerck guter Hoffnung (so da nicht lässet zuschanden werden) zu führen. Widriger Meynung nach müste folgen / daß / was Lilien führet / vnd also auch die Stadt Florentz / so etwan zum Reich gehörete / vnd von Keyser Rudolpho vmb 6000. Cronen verkaufft worden / an Franckreich gehörig. Hievon kan auch gelesen werden Wimphelingus, so dann Conrad Peutinger. Sonsten mag / meines erachtens / dieses Wahns Vrsach / daß solche blawe Lilgen vom Himmel gesendet worden / diese seyn / weil solche Blume bey den Griechen mit dem Namen ἶρις, das ist / als eine himlische Blume / außgesprochen wird / vnd auch der Farbe nach sich mit dem blawen Himmel oder Regenbogen (wie dann Iris vmb gleichheit der Farbe willen / so wol dieser Blume / als auch dem Regenbogen zugeschrieben wird) eben vergleichet. Welchen Wahn noch mehr bestärcket / daß / wie hieoben gemeldet / diese Lilien / zur anzeigung dero Hoheit / zweyen Engeln solche Ehrenbietig zu tragen / gleichsam angesattelt worden.

Leheman. lib 5. c. 106. f 628. c. 1.

Iac Speidel. in Notabil. Iur-his-pol. f. 310.

Iacob Wimpheling.

Conr. Peuting l. V. D. in ser. convival. fol. vltim. edit. 1506.

Daß aber / fürs ander / etliche jhre Meynung mit diesem zuverfechten sich dürstiglich vnterstehen / es sey einmal Iris Gallica, ein Frantzösische Lili / als welche im Frantzösischen Grund vnd Boden wachse / daher auch

Straß-

Straßburg von Mariano Scoto fol. 326. vnd Huttichio vnd andern ein Gallische Stadt genennet werde: So sey auch von Tacito dem bewärten Römischen Scribenten der Rhein zur Marckung von Franckreich gesetzet worden. Vnd hierumb hat Ludovicus der XI. Frantzösische König dieses Namens/Caroli deß VII. Sohn/sich auffbringen lassen/solche Ort/diß-seits Rheins gelegen/wider an sich zu fordern/sagende: Vendicare se velle Jura domus Gallicæ, das ist/ daß er dem Hauß Franckreich sein vralte vorbehaltene Gerechtigkeit dieser Lande mit dem Schwerdt wieder wolle beyschaffen.

Ioh. Huttichius in den Keys. Conterf. 1526. Item Serar. lib. 1. cap. 10. rer. Mog.

Was dann nun diesen andern Einwand betrifft/ hat hierauff das Spicilegium Antiquitatum Palatinarum Cis Rhenanum sehr gründlich die Verantwortung auß vnterschiedlichen Autoribus Außzugsweiß gethan/ vnd weil selbige Schrifft nicht mehr wol zubekommen/ habe ich darauß den Kern mit etlichen am Rand beygesetzten Autoribus, hieher zu bringen nicht vmbgang nemen wöllen. So seyn dañ/schreibt das Spicilegium, wolgedachtes Herrn Wimphelingi (verstehe wider Thomam Murnern) vnd Barthol. Agricolæ (so Wimphelings Tractat mit Notis vermehret) Fundamental Vrsachen vnd Motiven auß den alten Autoribus hergenommen/ damit bewiesen ist/ daß zum wenigsten von Zeit an der Regirung Keysers Augusti Octaviani, rechte Teutsche Inwohner gewesen seyn/ im Elsaß/ Speyer/ vnd Wormsgaw/ vnd keine Galli oder Vnteutschen/fürnemlich nachfolgende/welche ohne zweiffel vielmehr köndten beygeführet werden/ wo es von nöhten. Erstlich gibt sich an Suetonius, ein alter Römischer Historicus, der schreibet im Leben Keysers Augusti also: Er/ der Keyser/ hat die Germanen oder Teutsche/ über der Elb gesessen/ fortgewiesen/ vnd dann die Schwaben vnd Steamberer/ die sich jhm ergaben/ die hat er in Galliam geschickt/ vnd hart an den Rhein gesetzt/ allda jhre Wohnung vnd Ackerbaw anzustellen. Auß welchem historischen Text zu schliessen/ daß/ obwol etwan vor der Regirung Keysers Augusti/vnd vnsers Seligmachers Geburt/das Land am Rhein gelegen/ vielleucht möchte zum Gallier Königreich gehöret haben/vnd den Namen zugleich bekommen/ daß dannoch von dero Zeit her/ da die Germani oder Teutschen das ander Vfer deß Rheins zu bewohnen vnd zu beherrschen angefangen/selbige Provintz nicht mehr Gallia, oder ein Theil Franckreich gewesen sey/ oder auch mit dem Namen zu beschweren/ sondern sey zum Teutschland gerahten/ habe auch biß der Zeit nicht anders heissen sollen/ vnd müssen von rechtswegen. Dann/wo nicht allzeit/doch gemeiniglich/ haben die Landschafften vnd Provintzen jhren Namen erlanget vnd erhalten/ von den Cölnern oder Inwohnern/ vnd nicht vmbgekehrt/ die

Spicil. Antiquitat. p. C. auth. A. I. F. A. 1623.

Hievon besihe Lehm. in der Chronic l. 1. c. 12.

Das I. Fundament.

Lehm. lib. 1. cap. 1.

Inwohner von deren Geländen / das lehren vns / andere jetzund zu geschweigen / die Exempel / daß Rom von Romulo, dem Stiffter vnd Inwohner / benamset ist / Constantinopel von Constantino, vnd in der Bibel Ninive von Nino, Assyrien von Assur. Der zweyte Autor vnserer Meynung ist Plinius, welcher in seinem vierdten Buch der grossen Historien von natürlichen Sachen beschrieben / im 17. Capitul mit außtrücklichen Worten setzet / daß die Tribochi, Nemetes, vnd Vangiones, die Elsässer / Speyrer vnd Wormser / natürliche Völcker Germaniæ oder Teutschlands seyen / gesessen an dem Rhein / dabey man es bleiben lässet. Folgen / fürs dritte / ein hauffen Zeugen / vnter welchen Tacitus den Vortrab hat / der schreibet im Buch von Germanien also: Die Trier vnd Nervier / die bedüncken sich gar köstlich darbey / daß sie Teutsche vnd nicht Galli heissen sollen / entsprossen von Teutschem vnd nicht von Frantzösischem Blut / wollen sich hiemit absondern von den Gallis, welche sie schlimmer vnd vngeschickter zu seyn vermeynen. Was aber den Rheinstrom anbelanget / da ist gewiß / daß Teutsche sitzen / als benantlich die Triboci, die Nemetes, die Vangiones, die Straßburger / Speyrer / Wormser. Was die Ubios oder Cölnischen betrifft / wollen dieselben sich schier jhres Vrsprungs vnd Teutschen Namens beschämen / vnd lieber Agrippinenser heissen / von den Römern daher gesetzt / vnd mit Namen der Agrippinæ zu ehren. Dieses schlags ist / was Adrianus Romanus in seinem Theatro hat / die Batavi oder Holländer / spricht er / wann sie rebellisch wurden wider die Römer / haben sie kein Volck so hart angriffen / als die Vbier / oder die Cöllnischen / welche / ob sie schon rechte Teutsche waren / dannoch jhr Herkommen vnd Vatterland verläugneten / vñ lieber mit der Römer Lateinischem Namen Agrippinenses zu heissen begehrten. Andere Autores, als Ammianum, Ptolomæum, Petrarcham, Sylvium Brandis, Freherum, welche alle hiemit einstimmen / lassen wir jetzund auß. Das vierdte Fundament legt die Römische Cantzley / der alten Sachen vnd Antiquitäten freylich zum besten erfahren / die setzet in jhrem Tax also: Straßburg gelegen in Germanien oder Teutschland / gibt nacher Rom 2500. fl. Speyer in Teutschland 600. fl. Meintz ein Ertzstifft in Teutschland 10000 fl. Cöllen ein Ertzstifft in Germanien 10000. fl. Trier in Teutschland 7000. fl. Deme komt fünfftens zu stewer gedachtes Römischen Stuls vnverruckte Observantz / vnd der Päpstischen Cantzley üblicher stilus. Dann so offt der Papst / Legaten vnd Bottschafften in Germanien oder Teutschland zufertigen entschlossen / so gehet jhre instruction auff Basel / Straßburg / Speyer / Meintz / vnd dahin allein gehet jhre Reise / kommen gar nicht in Gallien oder Franckreich. Wann dann die Römische Kirch das Elsaß / Speyer

II. Lehm. lib. 1. cap. 2. per plura.

III.

IV. Vom Römerzug beste. Lehm. l. 2. c. 42. vñ Zeiler. in contdeß Reißb. fol. 8. per seq.

V.

vnd

vnd Wormbsgaw nicht zu Teutschland / sondern zu Franckreich gerechnet hätte / weren fürwar vnsere Benachbarte hierumb heßlich betrogen worden mit den Indulgentien vnd Ablassen / besonders als Cardinalis Dominus Raymundus titulo S. Mariæ novæ legatus de latere in Anno 1503. das Jubeljahr angekündiget / vnd gebotten / da wir dann dapffer Gelt zugeschossen. Welches alles / spricht Wimphelingus, der geistliche Herr vergebens / wenn er / der Legat / nicht der Teutschen / sondern der Weltschen Apostel were gewesen / dann der Gewalt gilt allein allda / vnd nicht weiter / dann sein / deß Legaten commission sich erstrecket. Den sechsten Grund holet man auß dem Decretal vnd der Legenden von S. Matern / diesen hat S. Peter in Germanien oder Teutschland geschickt / darinnen stirbt er / sein Mitapostel Matthæus zeucht zurück / erzehlet den casum Petro / empfängt einen baculum, den legt er auff den todten Matern vnd der wird wider lebendig / man sagt vnd glaubt / es sey bey Benfelden geschehen / zwo Meil von Schlettstatt im Elsaß. Es hat aber gedachter Matern sein Ampt / vermög Befelchs / nicht in Schwaben oder über Rhein / sondern zu Trier vnd Cölln (dann das heisset S. Peter Germanien) eine lange Zeit getrieben. Zum siebenden / beruffet man sich deß Orts auff das Corpus Juris, darinnen stehet außdrücklich l. 8. ff. de Censibus, daß die Agrippiner oder Cöllnischen / welche in dem nidern Teutschland wohnen / sich gebrauchen deß Italiänischen Rechtens / oder gehören eigentlich daselbsten hin / das ist nun bekandt. Das achte Fundament / wolgelegt vnd steiffes Grunds ist dieses / die Historici in erforschung deß Vrsprungs vnd Anfangs eines oder deß andern Volcks / sehen sich vmb / auß welcherley Sprach jhre Namen vnd dero Städte vnd Oerter gezogen seyn / vnd darnach sprechen sie: Wann dann die alte Teutsche Namen im Elsaß vnd am Rheinstrom gebräuchlich / jederzeit gewesen / so / daß man Keysersberg / Kestenholtz / Hagenaw / Weissenburg gesagt / vnd diese vralte Ort mit keinen Weltschen Namen genennet / so müssen sie ja alle in dem Teutschen Lande gelegen seyn / gestalt mit vielen andern Exempeln / da man auß den Namen von der Sach allein / oder auffs gewisseste vrtheilet / alles was jetzt angedeutet / köndte kündlich gemacht werden. Fürs neundte / schliesse ich also / wann vor drey-vier-fünff-sechshundert oder mehr Jahren / auff der lincken Seiten deß Rheins / in dem Elsaß / vnd Speyergaw Galli oder Welsche gesessen / die sich jhrer Frantzösischen Sprach / nicht aber der Teutschen gebraucht / wie käme es dann / daß dieselbige Sprach sich allerdings verloren? also / daß kein alt Gemerck oder Anzeige deroselben vorhanden / an Büchern / Briefen / Vrkunden / Testamenten / vnd anderer Gerichtlichen oder offentlichen Handlungen? daß

VI.

VII.

Vid. Lehm. lib. 4. cap. 1. & l. 5. c. 75.

VIII.

Vid. Conr. Peuting. in serm. Convi. f. 15. Lehm. lib. 2. cap. 46.

so gar nichts mehr übrig von dem alten Frantzösischen / da hergegen dieser Ende von tausend Jahren monumenta vnd instrumenta in Lateinischer vnd Teutscher Sprach gefunden werden / vnd noch beyhanden seyn? Es müssen ja die Allemannier vnd Teutschen von so viel hundert / ja tausend Jahren hero / allhie gewohnet / jhre Allemannische Teutsche natürliche Muttersprach gebraucht / vnd sich in jhrem Wandel / Thun vnd Lassen / Sitten vnd Geberden / als rechte Teutschen verhalten haben / Gott gebe / wo sie etwa einen Namen gewonnen / von vnd bey einem oder

X. dem andern Schreiber. Zum zehenden / erinnere ich / daß die sieben Churfürsten deß Römischen oder Teutschen Reichs / erstlich von Ottone dem Dritten / dann Carolo dem Vierdten / in der Gülden Bull ein Ordnung vnd vnauffhörlich Gesatz empfangen / keinen zu einem Römischen Keyser zu erwehlen / welcher nicht der Geburt vnd Lands halben ein redlicher Teutscher sey. Dessen seyn die Herren Churfürsten ohn allen zweiffel eingedenck verblieben / vnd doch nichts desto weniger erwehlet Rudolphum von Hapspurg / welches Stammhauß auff der Helvetier Seiten ligt / nicht weit vom Lacu Lemano, von deme etliche Auctores gern Allemanniam her derivirten. Ich sage nicht davon / daß gedachter Rudolph zu Lautern soll daheim gewesen seyn. Es haben auch die Churfürsten zum Keyser gemacht Heinrichen den Siebenden / einen Graven von Lützelburg / vnd ist auß dem Geschlecht gewesen Keyser Carolus der Vierdte / vnd Keyser Sigmund / alle erwehlet zu der höchsten Dignität. Welches freylich nicht geschehen were / wann man Lutzelburg für recht Welschland / vnd sie die Fürsten als Frantzosen angesehen. Carolus Hertzog zu Burgund in Landen disseit Rheins gelegen / Fürst vnd Regent / der schreibet außtrücklich an die Churfürsten / er sey ein Teutscher / wolle auch dafür erkennet seyn. Vnd wann die Stätte so weit näher dem rechten vndisputirlichen Gallien oder Franckreich ligen / als Thull vnd Metz zum Teutschen Reich gehören / wie wahr / warumb dann nicht auch

XI. Straßburg / Speyer / vnd was ferner herab stehet? Endlich bestettigen die jetzgedachte Opinionen folgende gute vnverwerffliche Auctores, Lupoldus, Johannes Nider, Joan. Campanus, Sebastianus Munho, Joan. Reuchlin, Conr. Celtis, welche alle ohne vnterscheid die Elsassische Nemetische vnd andere Städte der Seiten deß Rheins zum Teutschland rechnen. Daß aber auch Carolus Magnus ein rechter geborner Teutscher gewesen / das zeuget Blondus, S. Thomas, Platina, Innocentius P. P. III. Hermannus Franciscanus, Lupoldus, Æneas Sylvius, sampt vielen Teutschen Chronikbüchern / davon hernach ein mehrers. Das ist also der kurtze Beweisthumb von Straßburgern / Speyrern / Wormbsern / Men-

Besihe Zeiler. im Reißbuch f. 82. & 473. Lehm. passim.

tzern /

tzern / Trierern / Cöllnern / vnd allen die auff der occidentalischen Seiten deß Rheins wohnen / daß selbige Völcker / von Zeit Christi Geburt / zum wenigsten zum Teutschland / vnd nicht in Gallien gehöret / daß sie auch Teutsche Leut gewesen / vnd Teutsche Sprach geführet. Was aber Julium Cæsarem betreffen thut / so ist es nicht ohn / er hat das Teutschland von Franckreich vnterschieden / mit dem Rheinstrom. Bald aber darauff hat sein Nachfahr im Reich / Keyser Augustus, Allemanner vnd Teutsche daher vnd an den Rhein gesetzet / seind gute redliche Teutschen gewesen / hat derowegen hernacher auch billich Teutschland heissen müssen. Hiervon kan auch Serarius gelesen werden / in der Frag / ob Meintz eine Stadt Teutschlands zu begrüssen. Serar. lib. 1. rer. Moguntiac. f. c. 10. f. 38. &c.

Was dann schließlich die Gemarckung vnd den Vnterscheid Teutschlands vnd Franckreichs anlanget / darff man eben dazu nicht deß Rheins / wie zu Zeiten Julii, da es noch etwas öd vnd wüst in dieser Landsart gewesen. Das westerichische Gebirg vnd das Gewälde biß in Lotharingen scheidet es gar fein ab von den Frantzosen vnd Welschen. Vnd das ist das erste auß Wimphelingo vnd Agricola. Biß hieher das Spicilegium A. J. F. darbey aber ist in dem neundten eingeführten Grund zu anden / daß Lehman in seiner Chronick berichtet / Keyser Maximilianus I. so in Anno 1486. herrschete / habe groß Gelt vnd stattliche kostbare Verehrung darauff gesetzt / so jemand einen Teutschen offenen Brieff / der vor fünffhundert Jahren in Teutsch geschrieben / würde können an Tag geben: darauff sich gleichwol dieser Autor bernffet / aber nicht belegen thut. Lehm. l. 2. c. 46. f. 198. a. 1.

XII.

Nicht weniger jrret sich auch das Spicilegium in dem / daß es zu letzt setzet / es seyn diese Nester zu Zeiten Julii Cæsaris noch etwas öd gewesen: Dann es je an dem / daß ehe dann die Tribocci über Rhein kömmen / vnd jhr Wesen daselbst gehabt / solche Land wegen dero Einwohnung zweiffels ohn wol erbawt waren / also gar / daß den Teutschen jenseit Rheins / wegen seiner Fruchtbarkeit / dieser Landen zu wohnen das Maul jmmer wässern thäte. Bequemlich hätte er sich vertheidigen können mit Conrado Peutingero, der da wol wahrgenomen / daß der Cæsar nicht eben den nächsten sondern den notiorem, das ist / bekandtlichsten terminum oder Gräntze / welches der Rheinfluß ist / so auch vor diesem der Metzer Herrschafft Marckung war / anfügen wollen. Vnd ist diesem beneben gleich zu folge / daß auch schon lang vor deß Keysers Augusti, ja auch vor Julii Cæsaris Zeiten / vnd also über die siebenzehenhundert Jahr hero Teutsche allhier / so man die **Tribocher** genandt / gewohnet / wie Lehman klärlich neben Cluverio erweiset. Lehm. l. 1. cap. 2. Cluv. Germ. Ant. libr. 2. cap. 9. & 10. Cluv. Ger. Ant. l. 2. c. 10 ex l. Cæs. Lehm. Chr. l. 1. c. 2. Cluv. Ger. Antiq. lib. 2. c. 10. & 12.

Lehm. lib. 1. cap. 9.

Sonsten kompt diesem Spicilegio stattlich zu hülff / daß auch der Keyser Augustus die eroberte Lande in Germania primam & secundam, das ist / in das erste vnd andere Teutschland abgetheilet / da er dann dem ersten Teutschland Speyer / Mentz / Straßburg vnd das Wormbs zugeschrieben / welche vier Stätte dañ ein Römische Provintz bestanden: da es sich dann auff dem Rucken mitbringt / daß vnter andern auch Straßburg eine Stadt Teutscher Nation sey / vnd hindert nicht / daß Straßburg vnd Speyer von etlichen Scribenten vnter die Gallische Städte gezehlet werden. Wie dann Otto Frising noch vmb die Zeit deß Keysers Friderichen deß Ersten / so in Anno 1052. regirte / Speyer mit disen Worten beschreibt: Corpus Imperatoris Henrici IV. in Galliæ civitatem Spiram deportatur: wie Lehman solche Wort lib. 2. cap. 2. anzeucht / dann in solchem stuck ist zu mercken / daß / nach dem der Francken Königreich in seiner Vollkommenheit vnter Carolo Magno vnd seinem Sohn Ludovico bestanden / habe es begriffen gantz Franckreich / Saffoy / Burgund / Lotharingen / Holland / Seeland / Braband / Frießland / Niderland / alle Land / Völcker vnd Stätte disseit Rheins / so weit vnd breit sichs heutiges Tags erstrecket: Item Wenden vnd Böhmen. Daß also gantz Franckreich vnd Teutschland biß in Vngarn **Franckenland** geheissen. Hierumb geschichts / daß auch Straßburg vnd Speyer vnter die Stätte Franckreich gezehlet werden / zumal / weil insonderheit alles / was disseit Rheins gelegen / dazumal Gallien vnter den Teutschen Keysern zugeschrieben worden. Deme noch ferner Liecht gibt / daß das gantze Franckreich ins gemein auch von Carolo Magno selbsten in **Westfrancken** vnd **Ostfrancken** vertheilet worden / da dann durch Westfrancken **Franckreich** / durch Ostfrancken aber **Teutschland** verstanden wurde / doch wurden beyde Königreich / das **Fränckische** Königreich geheissen. In Ermässigung dieser Abtheilung (so bey Lehman vnd Coccio mit mehrerm außgeführet wird) können ebener massen die Lande disseit Rheins / vnd die darinn gelegene Städte / ohne einige præjuditz als Franckreichs Städte angesehen vnd tituliret werden. Vnd wiewol hieoben das Fränckische Königreich / auch das jetzige rechte Franckreich dazumal begriffen / hat solches eigentlich zum Reich gehöret / vnd ist damit das vnzeitige Vrtheil Bodini, der Teutschland als eine Provintz Gallier Lands ansihet / gantz zu Wasser worden. Schedius in betrachtung dessen schreibet: Potius Rex Galliæ vasallus Imperii, licet Imperatorem Romanum non de facto, sed de jure recognoscat. Quod patet ex glossa. cum dicitur: Rex Francorum non est subditus Imperatoris, ut ei subjiciatur, aut ipsum sequatur cap. per venerabilem, extr. qui filii sunt legitimi dicit glossa, de facto hoc procedit, sentiens

Vid. Lehm. f. 56. per seq. & 56. per totum.

Lehm. lib. 1. cap. 2. & locis supra citat.

Coccius in Dagob. c. 2.

Bodin. lib. 1. de Republ. cap. 6.

Elias Sched, de Dis Ger. f. 11. 12.

tiens quod jure debeat recognoscere. Quippe Gallia subjecta erat Rom. Imperio. Plura de hac re vide in Goldasti polit. Imper. Sonsten köndte auch allhie in betrachtung gezogen werden/ daß die Lini von Pipino her in Ludovico V. gantz erloschen/ vnd in Anno 988. auff Hugonem Capetum den ersten König der Gallorum gewaltsamer weise erwachsen/ da jedoch Carolus V. der hinderbliebene Vatter Ludovici den nächsten Zutritt zum Königreich hatte/ den man aber auß dem Sattel gehoben/ vnd hingerichtet. Es köndte beneben auch weiter außgeführet werden/ daß nach vieler Gelehrter meynung vor der Römer Einfall in Gallien/ die Teutsche Sprach selbiger Landen im gebrauch vnd übung gewest. Wie dann Scipio Dupleix, der newsten Frantzösischen Scribenten einer/ den auch hieoben Chifletius wider die vom Himmel præsentirte Lilien/ als einen Zeugen eingeführet/ da hinauß gehet/ daß die Inwohner Galliæ Celticæ vnd Belgicæ rein Teutsch geredet/ die in Aquitanien aber vnd der Orten hätten eine Sprach geführet/ die mit der Griechischen gleichsam Geschwisterkind war/ wie auch hievon Hieron. lib. 2. ad Galat. bezeuget. Es müssen auch die jetzige Frantzosen selbst gestehen/ daß/ welche Wörter jhrer Sprach den Vrsprung nicht von der Lateinischen Sprach genommen/ solche ins gesampt auß der alten Teutschen Sprach geborget seyn/ derenthalben sie auch solche Wörter außzureuten müglichsten fleisses sich bearbeiten/ in welchem stuck die Teutschen auch die Frantzösische Wörter auß jhrer Sprach außzumustern/ anstalt machen sollen. Vnd zwar/ daß vor vralten Zeiten in Gallien Teutsch geredet worden/ gibt vnter vielen andern Wörtern auch das Wort Druydæ zu erkennen/ welches Wort die Hauptpriester bey den Gallischen Heyden getragen. Dann solches herrühret von dem Teutschen Wort **Trou**/ welches so viel/ als **Trew**/ oder weil sie auch Gott mit dem Namen Drudin oder Drutin außgesprochen/ **Göttlich**/ heisset/ dann die Priester sollen **Trew** oder **Göttlich** seyn: Daher das Wort **Gertaut** so viel/ als gar oder gantz trew heissen thut. Gleichwie aber die Römer in solche Land kommende/ den Namen **Ehrenvest** (so die Teutsche deß Landes Schwaben **Eyhrvest** außsprechen) damit ein Schwäbischer Hertzog mit Julio Cæsare, etwan 57. Jahr vor Christi Geburt/ sich vnglückseelig nicht weit von Basel schlagend/ begrüsset worden/ mit dem Namen Arioviſtus zu Latein gegeben; Also haben sie die Lateinische Römer/ auch das Wort **Trou**/ so der Priester Name war/ zur nachartung/ mit dem Wort Druydæ außgeredet. Vnd kan von diesem mit mehrerm gelesen werden Gerhard. Johann. Vossius in Theologia gentili lib. 1. fol. 264. Doct. Schillen Teutscher Ehrenkrantz fol. 47. Glareanus in Commentar. über den Cæsarem, vnd erstbesagter Schedius

Mich. Eyzinger. in Iconogr. Reg. Franc. f. 987. 988. Fournier. in Geogr. orb. notit. f. 255.

Schedius lib. 1. cap. 1. Fournier, in Geograph. orb. notit. fol. 255. Lehman. in der Speyr. Chronic. lib. 2. fol. 193. &c. D. Dannhavverus in Dramat. sacro fol. 136.

Wann es dann vnwidertreiblich / daß diese vnsere Lili nicht ein Gallische (wie solches Wort die Galli dieser Zeit verstehen) sondern Grund vnd Bodens halben eine recht **Teutsche** Lili zu benennen / so lasset vns nun auch prüfen / wie solche politische Lili in dem Elsässischen Lustgarten / nach art der natürlichen Lili / schön daher wachse. Dann erstlich / wachset selbige auß der Erden / das ist / sie bestehet auß Menschenkindern / so Erden seyn / darumb sie S. Petrus eine menschliche Ordnung benennen thut. Die Erde / sage ich / ist jhre Mutter / vnd Gott im Himmel / von welchem aller Gewalt herkompt / jhr Vatter / der sie gepflantzet. Fürs ander / wachsen sie auch herfür auß einem feisten Grund vnd Boden: wie dann das Elsaß ohn alle Widerrede ein rechte Schmaltzgrube / vnd gleichsam gelobtes Canaan ist / hierumb etliche das Wort / **Elsaß** wegen seiner Gütigkeit in das Wort **Edelsaß** kehren. Solches anzudeuten / ist in der vorgepregten Lili das Merckmahl der obwendig der Lili vnter Augen gestellte Himmel mit Sonn / Mond vnd Sternen / sampt den beyderseits herabhangenden Wolcken / auß welchen Frucht (wie vor langen Zeiten dieser Landen geschehen) regnet / vnd gleichsam als das Manna fallen thut. Gott hat jhr geben **vom Thaw deß Himmels / vnd von der Fettigkeit der Erden / vnd Korn vnd Weins die Fülle.** Drittens / wachset sie auch an den Wasserflüssen; also gar / daß auch Æneas Sylvius solche nicht nur in etwas mit Venedig vergleichet / vmb / daß man durch vnterschiedliche Wasser von einem Ort zum andern schiffen kan; sondern auch wegen der fliessenden vnd gesunden Wasser (da sie zu Venedig theils gesaltzen vnd faul seind) vorziehen thut. Ist also dieses eine Lili an den Wasserbächen gepflantzet: darumb sie auch jhre Frucht bringet zu seiner Zeit. Vierdtens / wachset sie auch zu der Statur vnd Hochheit / die Gott in sie gelegt / wie sie dann dieser Zeit hoch kommen / sonderlich wegen deß Keyserlichen delegirten vnd hochprivilegirten Cammergerichts / so dann auch wegen der weitberühmten Universität / in welchen vnd dergleichen mehr sie vielen andern / durch Gottes Gnad / überlegen ist. Fünfftens / wachset sie auch schnurstracks / vermittelst deß reinen Worts Gottes vnd der hochwürdigen Sacramenten / übersich / vnd streckt sich nach dem Himmel / **Jhr Wandel oder Burgerrecht ist im Himmel:** Darumb sie auch recht κρινα, das ist / eine Himmelsblume besaget ist. Sicut plantæ os à terra: sic nobis oris situs à cœlo. Ut quemadmodum illæ inde, sic nos illinc nostrarũ actionum principia hauriamus. Sechstens / wachset

1. Pet. 2. v. 13.

Genes. 27. v. 28.

Guilman de Episc. urb. Arg. c. 8.

Zeil. f. 209.

Itinerar. Psalm. 1.

Phil. 3. v. 20.

Scal. Ex. 220 & 157. f. 4. l. 1. de pl. f. 106. f. 1.

wachset sie auch mit jhren Politischen Signaturen / das ist / jhren sonderbaren Regimentsverfassungen / wie solche in dem übersich rundirten Hauptblat numerirt vnd zu Ende benamset werden / daß sie auch billich θάυμας☞, das ist / ein politisch Wundergewächs kan gerühmet werden. Siebendens / wachset sie auch mit jhrem köstlichen Kleid vnd Schmuck / welcher in folgender Betrachtung. Dann erstlichen hat sie jhr eigen Kleid vnd Schmuck / das ist / sie hat anfangs jhre privilegia zum Reich gebracht / wie dann dieser Stadt Wappen dahin zielet; Sintemal sie nichts darinn vom Adler / wie etliche andere Städte / führen thut / daher etliche dafür halten / daß sie hierumb / als sie zum Reich getretten / eine freye Reichsstatt / vnd nicht nur schlechter ding eine Reichsstatt benamset worden / wie bey Lehman zu sehen: Vnd können hieher wol geborget werden die Wort / so Keyser Friederich der Erste in Anno 1155. den Römern wegen seines Königlichen Stands ertheilet: Non nobis nudum nomen status cessit: virtute suâ amictum venit: ornamenta sua secum traxit, wie besagter Autor fol. 281. d. 1. hievon zu lesen. Wie aber Straßburg jhr eigen worden / beschreibet Trithemius in seiner Chronic fol. 285. Achtens / wachset sie auch mit jhrem edlen Geruch / den sie durch alle drey Stände von sich webet / vnd viel Leute / auch hohe Standspersonen / sonderlich wegen der weitberühmten Vniversität vnd rühmlichen Exercitien nach sich zeucht. In gleichem Ruch ist auch diese Stadt bey Keyser Maximiliano dem Andern / der solche mit diesem herrlichen Lob begabet: Daß sie sey ein alter getrewer Stand deß Reichs / ein vornehme / gute / weit vnd breit bekandte Stadt / vnd deß Orts deß Heil. Reichs starcke Vormawer / die den ehrlichen / löblichen vnd ruhmwürdigen Fußstapffen jhrer frommen Altfordern jederweilen trewlich gefolget / in mannlicher Tapfferkeit / auffrichtiger Redlichkeit / alter Teutscher Künheit vnd vnerschrockener Standhafftigkeit / wie solches in Michael Kleinlawels Straßburgischen Chronick in der Vorrede zulesen. Neundens / wachset sie auch mit jhrer heilsamen angepriesener Krafft; Sie machet wider gut vnd heilet / das etwan die Burger vntereinander verderbet haben: Vnd in dieser Krafft muß man sie auch vnverruckt in allen Ordinibus passiren lassen. Zehendens / so wachset sie auch also / daß sie jhren Samen bey sich selbsten trägt / vnd auß der Kammer der Hohen Schul einen Vorraht gelehrter Leute durch alle Facultäten nach dem andern herauß gibt / daß sie von keinen andern Orten Leute dahin zuborgen. Sie vnterweiset Fürsten / Graffen / Adel vnd andere die Weißheit nach jhrer weise / vnd ist also refertissimum omnium Scientiarum Lilium. Eilfftens / so vernewert sie sich alle Jahr /

Lehm. f. 285. d. 1.

Andere Privilegia aber / damit Keyser vnd Könige diese Statt angezogen / seyn zulesen bey Lehm. f. 28. l. 4. c. 3. Conring. de urb. ger. th. 120. Limneo &c.

Psalm. 105. vers. 22.

Thurnacht. sie gehet nach seiner maß in einer Nacht nach etlichen Personen ab / vnd grünet vnd blühet in einer Nacht wider herfür: Vnd wie etliche Blumen vnter dem Schnee blühen; also gehet diese Lili auch im Winter zur Zeit der drey Königen Tag auff / inmassen auch die alten Francken / als Lehman erzehlet / jhr Regiment auff diesen Tag ernewert / vielleicht der Vrsachen halben / daß auch sie auß dem Heydenthumb / wie die drey Könige / als man sie nennet / zum Christenthumb bekehret worden / vnd in betrachtung solcher Zeit / so gleich dem Christtag zu folge ist / kunde man sie nicht vneben als eine Christ-Lili preisen. Johan. Jacobus Chifletius hieoben angezogen / gehet mit etlichen Gründen dahin / daß auch der erste Christliche Fränckische König Clodovæus auff den Christtag (andere aber auff den Ostertag) getaufft worden / vnd also solche Zeit deß Christlichen Regiments Anfang sey. Sonsten soll auch das Wort Magi, dardurch die Weisen auß Morgenland verstanden werden / dem Wort Magistratus seinen Vrsprung geben haben / anzudeuten / es gehören weise Leute zur Verwaltung deß Regiments. Zwölfftens / wachset vnsere Straßburgische Lili nicht weniger mit jhren Wurtzeln vnd daran hangenden Aederlein / das ist / sie haben auch jhre Intraden / Gefäll vnd Einkommen / so finaliter sich von allen Orten in den Pfenningthurn / als das gemeine Ærarium beziehen: So muß auch die Burgerschafft selbst auß dem Land die Nahrung schöpffen. Dreyzehendens / muß sie auch wie ein natürliche zahme Lilge / mit menschlicher Hand / das ist / Chur vnd Wahl der Menschen gepflantzet werden / auff weiß / als zu seiner Zeit soll beschrieben werden. Vierzehendens / wachset sie auch mit jhren zierlichen Blättern / welche nach einverleibter Zahl / etliche sehr nützliche Aempter bezeichnen / so in der Außlegung hieunden benamset werden. Funffzehendens / wachset sie auch herfür als eine Königin / wie es Lehman in seiner Chronic im 4. Buch cap. 13. fol. 316. c. 1. gar schön auß den fürtrefflichsten Juristen mit diesen Worten zuerkennen gibt: In einer jeden Reichsstatt ist der Raht gleich einem Fürsten oder Graven deß Reichs in seinem Land / wird auch von der Burgerschafft an statt eines Fürsten erwehlet vnd gesetzet: Vnd gleich wie andere Vnterthanen jhrem Landsfürsten / Graven vnd Herren zu Trew / Huld vnd Gehorsam / vermittelst leiblichen Eydes verbunden / also auch die Burgerschafften in den Reichsstätten jhrer Obrigkeit dem Rahr. Vnd das ist also der Wachsthumb der Straßburgischen Regiments Lili / **der Pflantze deß HErrn zum Preiß** / die viel schöner stehet / als jener güldene vnd mit Edelgestein geschmückte Weinstock: Ja noch schöner / als der Credentztisch zu Florentz auff der Königlichen Hochzeit / welches war ein köstliche Lili von schönen Edelgesteinen eingelegt.

Lehm. fol. 323.

D. Gerhard. tom. de Magistr. f. 112.

Esa. 61. v 3. Paneir. rer. mem. lib. 1. f. 486. Relatio selbiger Hochzeit A. 1601.

Solcher

Solche in Kupffer außgearbeitete Pflantze nun/als ein außbündige Monstrantz Straßburgischer Policey/Ewer Herrligkeit zu überzeichnen/ hat mich hierzu fürs eine veranlasset gegenwertige Newe Jahrszeit/ in welcher sich diese herrliche Blume wieder ernewert. **Ein Wort/** sagt Salomon/ **zu seiner Zeit geredet/ ist wie ein güldener Apffel in einer silbern Schalen:** Also auch ein Werck zu rechter Zeit dedicirt/ bringt gleiche Zierligkeit mit sich/ vnd stehet wie die güldene Aepffelchen in einer schneeweissen Lilien. Zumal weil es auch bey den Indianern pfleglich herkommen/ daß/ was nützliches durch alle Stände von den Weltweisen beschrieben worden/sie solchēs auff das newe Jahr vor deß Königs Thür zusammen kommende/in Vnterthänigkeit überreichet. Nicht weniger hat mich auch hierzu bescheiden dieser Stadt Thalers Müntze/ nach welcher die in Kupffer verfasste Lili in den drey Hauptblättern abgebildet ist. Als dort Christo ein Zinsmüntze behändiget wurde/ fraget er alsobald/ welches desselben Bild vnd überschrifft sey/ die Antwort kompt: **Deß Keysers/** darauff ist der HErr gleich mit seinem Außschlag da/ sprechend: **So gebt nun dem Keyser/was deß Keysers ist.** Wann dann nun das Lilibild vnd die Vberschrifft: Nummus Reipubl. Argent. auch dieser Stadt Straßburg zuständig/ so ists je wol gethan/ daß man desselben Abtruck jhrem Eigenthumbs-Herrn dedicando heimweise/vnd solches desto mehr/ weil das Wort **Müntz** seinen Vrsprung von dem Lateinischen Wort Moneta,dieses aber von Moneo,so anmahnen heisset/ erholet: Dann die Müntz mahnet an den Herrn der solche pregen lässet/sie mahnet auch intrinsecè vnd extrinsecè an dem Werth: Dann sie soll gerecht vnd gut seyn. Die Müntz/ spricht Reinhard senior von dem Vrsprung deß Adels fol.5. ist eines Glaub/ vnd stehet sein Namen/Wappen vnd Siegel darauff/ gleich wie auff einem Brieff. Endlich mahnet sie auch/ nach Christi Außspruch/ an den Gehorsam gegen der Obrigkeit: Hierumb hat mich dieses Thalers Abtruck auch eben angemahnet/solchen dieser Stadt gehorsamlich zuüberreichen/ vnd Gottes Obhalt andächtig zuempfehlen.

Vnd zwar erstlich nach dem Vorbilde deß Kupffers/ der ersten Person/**Gott Vatter/** der diese Lili gepflantzet/ vnd sie bey Osea mit diesen Worten auffnimbt: **Ich will Israel wie ein Thaw seyn/ daß er blühen soll wie ein Lilien.** Sonsten heissets: **Alle Pflantzen/ die mein Himlischer Vatter nicht pflantzet/ die werden außgereutet/** Matth.15. vers.3.

Proverb. 25. vers. 11.

Wolfius in præf.t.1.circa fin.

Osc. 14.v.6. Matth.15. v.3.

Fürs ander/ habe ich sie auch wollen auffopffern der andern Person in der Gottheit/das ist/dem eingebornen **Sohn Gottes/** der sich mitten

in der Lili/ in dem Gepreg deß Goldgüldens / in der Schoß Mariæ seiner werthen Mutter sitzend / mit einer Hand an den scapum columnarem, das ist/ an den Stengel der Lilien/ als der rechte **Statthalter** leget/ vnd sie handhabet / wie dann / besage deß Hohelieds / **seine Hände wie güldene Ring seyn/ voll Türckissen** / so wider den Statfall dienen/ als man auch sonsten den Türckissen die Krafft wider den Fall zuschreiben thut. Vnd das ists auch / daß dieser Stadt Vorfahren es jhnen belieben lassen in dem alten Hauptfahnen / wie derselbe zur lincken Seiten deß Kupffers præsentirt ist/ dem Söhnlein Gottes die Blume der Lilien von drey Blättern / in welchen die drey Stände dieser Stadt vorgebildet/ in die Hände zu zeichnen / wie dann die Kinder ohne das gern Blumen haben vnd tragen/ damit sie Christo diese Lili wollen anpreisen/ solche als ein schöne Lust vnd Frewdenblume steiff zu halten/ auff daß jhr kein Vnfall begegne / vnd daß sie auch in seinen Augen heissen möge : delitiæ meæ.

Cant. 5. v. 14.

Esa. 62. v. 3. **meine Lust an jhr.** Die Lili wird sonsten genennet ein **Kron** der Blumen/ in welchem respect hieher gehören die Wort bey Esaia : **Du wirst seyn ein schöne Kron in der Hand deß HErrn / vnd ein Fürstlicher Hut.** Vnd ist also Christus dieser Stadt Freund / als der gern

Ibid. v. 4.

Cant. 2. v. 16 **vnter der Lilien weidet**/ wie das Hoheliedredet / **zittert sie schon/ so**

Psal. 75. v. 4. **hält Er doch dero Säulen vest**/ wie der Psalm redet.

Drittens/ so habe diese Pflantze ich auch inbrünstiglich einthun wollen in die Obsorg der dritten Person / sie zu befehlen Gott dem **Heiligen Geist** / der gleich hieoben der Lilien nach dem Vatter sich in gestalt einer Tauben (welches Bild jhme dann/ wie Christo das Bild eines Lambs/ gefallen wollen) mit einem zarten Oelblätlein schwebend/ findet/ mit diesem

Genes. 1. v. 2. hertzlichen Anwunsch / daß / wie Er über den Wassern geschwebet vnd sie (als ein Brut-Täublein seine Eyer) fruchtbar gemacht ; also Er auch diese Stadt durch alle drey Stände segnen vnd fruchtbar machen wolle. Vnd

Gen. 8. v. 11. wie diß heilige Täublein Straßburg in der Vesperzeit dieser Welt das Oelblätlein deß güldenen Friedens / zu bezeugen / daß alle Wasser deß Vnfriedens gefallen / gebracht / also Er auch geruhen wolle / solches Wortzeichen jährlich als ein newe Jahrs-Gabe dieser Stadt zupræsentiren / damit wir vnter dero Schutz vnd Schirm ein stilles vnd ruhiges Leben führen mögen in aller Gottseligkeit vnd Erbarkeit. Ein blawe Lili wird sonsten auch Consecratrix genandt/ so habe ich sie auch hierumb dem

Num. 6. v. 24. Dreyeinigen GOtt durch hertzlichen Wunsch consecriren wollen. **Gott der Vatter segne diese Lili/ vnd behüte sie : Gott der Sohn laß sein Angesicht leuchten über diese Lili / vnd sey jhr gnädig : Der Heilige**

Heilige Geist hebe sein Angesicht über diese Lili / vnd gebe jhr den Frieden.

Damit aber alle das Gute über diese Statt möge kommen / so wolle der Wehrstand geruhen zur Newen Jahrsgabe anzunemen die in dem obern Hauptblat eingeruckte **Wage** / den edlen Geruch der Gerechtigkeit in allen Gerichten / dem Armen so wol als dem Reichen darzuwegen / gleich wie auch ein Lili ohne ansehen der Person jedem seinen Geruch mittheilet vnd zuwebet. Der Lehrstand wolle jhm auch in dem andern Blatt rechter Seiten / gefallen lassen die auff jhre Hände gezeichnete helleuchtende Sterne / daß durch sie entstehe die Erleuchtigung von der Erkantnuß der Klarheit Gottes in dem Angesicht Jesu Christi deß Lambs Gottes. Der Nehrstand / dritten Blats / wolle auch annemen den **Bienenkorb** sampt dem Schwarm / daß sie nach dem Exempel der Bienen jhren König / das ist / Oberherren / nach der Vermahnung Syrachs / in Ehren halten / vnd den Nahrungshonig in Einigkeit / Auffrichtigkeit vnd Redligkeit / wol / nach eines jeden Handthierung eintragen mögen. In Summa / daß alle **Männer von allen Zünfften / durch viel Jahr die Jhrigen regieren mit guten Vernünfften.**

Apocal. 1. ve. f. 16. Gerh. Tom. de Eccles. f. 125. Sir. 10. v. 24.

Wann nun nach diesen Verehrungen wir durch alle Stände vns gemäß verhalten werden / so wird diese Stadt nicht nur / als das Hohelied redet / passivè **ein Lilien vnter den Dornen** (wie zu beyden Seiten gezeichnet) seyn; sondern auch activè, wer sie anrühret / den wird sie ritzen vnd stechen / vnd in die Dorne anlauffen. Der Wurm / der sich an die Wurtzel dieser Lili (wie dort an die Kürbis Jonæ) wird legen / muß sterben: Nam virtutis flos perpetuus, die Blume / so in der Tugend (als die Wort in dem gnadenseligen Regenbogen außweisen) daher blühet / verwelcket nicht / sondern grünet für vnd für. **So gehorchet nun** / vermahnet Syrach / **jhr heilige Kinder** (zu Straßburg) **vnd wachset wie die Rosen an den Bächlein gepflantzet: vnd gebt süssen Geruch von euch wie Weyrauch / blühet wie die Lilien / vnd riechet wol.**

Cant. 2. v. 27.

Syr. cap. 40. vers. 17. &c.

Gelebe hiemit der beständigen Hoffnung / Ewer Herrligkeit werde Jhro nicht allein diesen Vortrab / als Rettemann deß Elsasses zu Teutschland / biß zu völliger Außführung deß gantzen Wercks / so es seine Censur bestanden / lassen wolbelieben / sondern auch den Autorem wider den spöttischen vnd neydischen Jsmael beschirmen. Dann es ja der Jsmael dahin deuten wird / als ob ich das Ziel meines Berufs überschreiten thäte / vnd in die weltliche Sachen mich zuviel einmengen / wiewol auch solchen schon vor langen Jahren ein vortrefflicher Pfarrer zu S. Thomen in Straßburg / Namens Wolffgang Fabricius Capito D. das Maul gestopffet:

Melch. Adamus in vitis Theologor. fol. 89.

Dann als demselben gleiches vorgeworffen worden/ als er die Jura studirte/ rettet er sich vnd mich mit diesen Worten: Licet interim sint aliqui, qui vitio vertunt Theologum esse unà & simul Civilem, QUASI Theologus necesse habeat omnem exuere humanitatem: Es finden sich etliche/ sagt er/ die es übel deuten/ so einer ein Theologus, vnd doch der Civilsachen sich kundig macht/ gleich als ob ein Theologus sich aller Wissenschafft menschlicher Ordnung gäntzlich müste entschlagen. Wer in solchen Sachen allerdings ein Ignorant vnd vnwissend seyn will/ der sey vnwissend. So man aller menschlichen Ordnung/ als Petrus redet/ soll vnterthan seyn/ muß dero Wissenschafft vorhergehen. Eines soll man principaliter thun/ das ander aber/ zum Verstand deß Münsterbriefs/ darzu auch die Geistliche bescheiden/ nicht lassen. Gott walte über vns. Geben Straßburg den 16. Januarii, 1653.

Ewer Herrlichkeit

Vnterthäniger vnd getrewer
Vorbitter

Israel Murschel.

Folget

# Folget nunmehr dieser Regiments-Lilien Abtheilung vnd Erklärung / nach allen denen in dem Kupffer begriffenen Stücken.

IN formlicher Außlegung vnsers Kupffers komt nun fürs eine zubetrachten die Anatomia, oder Abtheilung / so dann / andern theils / die Außlegung solcher Policeyblume / nach aller Orten eingeruckten Ziffern vnd Buchstaben. Das erste / das ist / das Lili-corpus an sich selbsten betreffend / so theilet sich selbiges Erstlich in die obere drey Hauptblätter: Für das ander / in den Bund: Drittens / in die an dem Bund herab hangende Zierathenblätter: Vierdtens / in den scapum columnarum, das ist / Stengel / zusampt dem beygefügten Goldgüldens Gepreg dieser Stadt: Fünfftens / in die Wurtzel: Sechstens / in die auß den Wurtzeln herfür gewachsene Nebensblätter: Siebendens / in die jenige stuck / so oben vnd vnden vmb die Wurtzel her seyn.

Was nun anfänglich foliorum Trigam, das ist / die drey Hauptblätter / so an sich selbsten ohne Ziffer oder Buchstaben vnter Augen fallen / betrifft / seyn durch dieselbige die drey Hauptstände dieser Welt / als der Lehr- Wehr- vnd Nehrstand gantz eben vorgebildet worden. Inmassen auch solche drey heilige Stände / auß der Vmbschrifft deß gepregten Thalers sinnreich / durch Vnterbrechung der zwey ersten Wort / also können herauß geführet werden: Sol- Jus- Vir- Tutis flos perpetuus. Das ist / wo die Sonne deß Göttlichen Worts / im Lehrstand: die edle Gerechtigkeit im Regimentsstand: so dann die häußliche Mannschafft in dem Haußstand herfür leuchten / da ist ein solch wolbestelltes Wesen / denen / so vnter dero Schutz vnd Schirm leben vnd schweben / gleich als ein vnverwelckliche vnd jmmergrünende Blume. Darumb es auch in dem gestochenen Kupffer angeordnet / daß einem jeden Blat das Stands- anzeigende Wort oben über beygesetzt worden. Sonsten ist der Verstand der vngespaltenen Wort dieser: Allein die Tugend-Blume grünet / blühet / vnd bleibet für vnd für. Welche nachdenckliche Wort zweiffels ohn ein frommer Patriot dieser Stadt auff diese Müntz zu trucken wolbedächtig angeordnet: Vnd weil fürnehmer Leute Wort vnd Werck Weissagungen seyn / hat er dieses Gemerck wollen hindersich lassen / alldieweil die Tugend durch alle drey Stände in dieser Stadt werde schön daher blühen / so soll es mit derselben keine Noht haben / weder von Auffgang / noch von Nidergang: Dem zugegen werde es heissen:

Müntzprophet.

Numera-

Numeratum, ponderatum, divisum, Dan. cap. 5. vers. 16. Aber von der Zeit/wie lang eine Stadt oder Königreich stehen soll/ kan hieher mit Nutz gelesen werden Herr Johann Arndt in Erklärung deß 46. Psalms/ fol. 286. fac. 2. vnd in dem 89. Psalm fol. 505. fac. 2. vnd Wolfius rer. memorab. in præfat. tom. 2. circa finem.

Wann dann nun diese Policey-Lili hieoben in sieben Betrachtungen vnter Augen gestellet worden/ also folget nunmehr die Außführung vnd Erklärung derselben/ so in sechs nachfolgende Capitel gestellet worden.

## Cap. I.

## Handelt von der ersten übersich rundirten Laubung/ den Wehrstand in sich begreiffend.

VOr allen Dingen aber ist zu diesem gantzen Werck eben zumercken/daß das gantze Policeywesen dieser Statt beruhe/ theils auff den Adelstands Personen/ theils auff andern vornehmen Burgern/ so auß jhren Renten vnd Zinsen leben/ theils auff den Kauffleuten/ so dann letztens auff den Handwerckern/ jedoch also/ daß die Adelspersonen an der Zahl nur den dritten Theil/ die übrigen aber so nicht Adelstands/ den zweyten Theil machen. Vnd vergleichet sich also das Obrigkeitliche Wesen dieser Stadt nicht vneben mit einem güldenen Ring/ da das Gold/oder der weite guldene Circkel die ansehenliche Burgerschafft/ die Edelgestein aber (so allezeit kleiner als der Ring/ doch deß-selben herrliche Zierde seyn) den Adelstand præsentiren. Die Stein in den Ringen heisset man dem Adel nach/ sagt Reinhard Graff von Solms in Beschreibung deß Adels fol. 10. Edelstein/ gleich wie man sagt/ ein Edelman. Warumb heisset man sie Edelstein? Darumb/ daß man sagt/ sie haben Tugend an jhnen/ als einer von dieser/ der ander von jener; also soll auch der Adel von Tugend seyn &c. Gleich wie aber ferner die Edelstein dem güldenen Ring den grössern valorem vnd Werth geben; Also hat auch diese Statt in solchem respect in den Reichs-sessionibus vnd andern Stücken jhren Werth vnd Vorzug gegen denen/ so deß Adels in jhren Regimenten ermangeln.

Das erste Blat hält in sich den Regimentsstand

Nach Ermässigung dieses kompt nunmehr in die Erklärung das erste übersich rundirte Regiment-Hauptblat/ vnd was demselben zur Lincken vnd Rechten/ auch in der Mitten/ so dann oben vñ vnden einverleibet ist. Vnd

ist. Vnd erstlichen so ereignet sich in demselben ein Laubung/ so zu vnderst desselben gerad auß dem Meditullio, oder der mitten herauß spreusset/ so in drey Theil proportionirt ist/ gleich wie auch sonst in der blawen Lilien sich in der mitten drey schöne sammete Blättlein/ der Farb nach sich mit dem Regenbogen artig vergleichendt/ herfür/ vnd also gleichsam in der andern sechs Blätter Schutz begeben thun. Diese Laubung nun mit dem Buchstaben K. notirt/ bezeichnet das hochlöbliche subdelegirte Keyserliche Cammergericht/ davon in der grossen Rahsordnung f. 135. mit mehrerm zusehen. Gleich wie aber solche Laubung sich in drey Theil vertheilet/ also bestehet auch solch Cammergericht ordinarie. I. in vier Stättmeistern/ II. in vier Ammeistern/ vnd III. in vier vornehmen verständigen Burgern/ vnd also in XII. Personen/ daher sie die alte Zwölffer genennet werden/ weil von Keyser Henrico dem Fünfften zwölff Adelspersonen eine Stadt zuregiren auffgetragen worden/ wie solches Leheman in seiner Thronic fol. 302. b. c. d. 1. vnd folgends in dem 6. Buch cap. 1. per seq. weitläufftig außführen thut/ vnd erachte ich/ daß dieser Orden etwan noch ein Abtruck davon sey. Daher sie auch in deß Keysers Rudolphi hieob angeregter Rahtsordnung zum drittenmal zu XIII. Personen (verstehe mit dem regierenden Herrn Ammeister/ so er selbst nicht auß der Zahl der Zwölffer ist) außgesprochen werden. Vnd dieses Collegium ist Solstitium honoris in dieser Stadt. Es gelangen aber an solchen hohen Orden alle Appellationes, so wol von dem grossen Raht/ als auch allen andern Vntergerichten dahin/ so sie sich etwan der Vrtheil beschwert befinden/ vnd wird von demselben kein weitere Appellation/ Krafft dero Privilegien/ zugelassen/ es überschreite dann die Summ 600. Goldgülden. Diesem seyn bedienet die Herren Advocaten/ Stattschreiber/ Registrator/ Commissarius vnd andere. archiv.

I. Das Cammergericht.

Nach dieser Laubung ist zur rechten Seiten zu folge der grosse Raht mit num. 2. angezeiget/ so nach dem Cammergericht/ die hohe Obrigkeit/ vermög Rahtsordnung fol. 1. fac. 2. begrüsset wird. Die Beschaffenheit dieses grossen Rahts beschreibet Martinus Zeilerus mit diesen Worten: Der grosse Raht bestehet von dreissig Personen/ deren zehen von Adel seyn. Der Præsident in diesem ist der Ammeister/ so alle Jahr von diesem grossern Raht erwehlet wird. Vnd so auß den sechs Ammeistern einer vnter dessen gestorben/ so wird ein anderer gemeiniglich auß den XIII. oder XV. erwehlet: Vnd hat gemelter Grosser Raht wol macht/ auch auß den noch lebenden Ammeistern/ wann ihn schon die Ordnung deß Regiments trifft/ zu übergehen/ oder ihne gar/ auß wichtigen Vrsachen/ vom Ampt abzusetzen. Es ist aber zuwissen/ daß zwantzig Zünfften seyn/

Der Grosse Raht.

Mart. Zeil. im Reißb. f. 210.

deren jede auß den obgedachten dreyen geheimen oder beständigen Stuben (verstehe der Herren XIII. XV. vnd XXI.) jhren Oberherren/wie gemeldet / vnd darnach noch darzu vierzehen Schöffen oder Scabinos hat/ welche ein Zunfftgericht wehlen / da man die jenige Sachen erörtert/ so jeder Zunfft sonderbare Articul insonderheit angehen. Vnd auß diesen Schöppen / oder Scabinis, oder Schöffen einer jeden Zunfft / wird ein Rahtsherr erwehlet / welcher obbesagten Grossen Raht zwey Jahr lang besuchet/ da dann allezeit auß den zehen Zünfften/ zehen Rahtsherren im Raht verbleiben/auß den übrigen zehen Zünfften aber zehen newe jährlich erwehlet werden//biß übers Jahr gedachte alte zehen Rahtsherren auch nach erfüllung jhrer zwey Jahren/ abtretten/ vnd zehen newe Succellores hinderlassen. Vnd wann innerhalb dieser zwey Jahren auß diesen Rahtsherren keiner in den beständigen Raht der XXI. oder XV. erwehlet wird/ so bleibet er der jenige / der er vorhin gewesen ist. So viel aber die übrige Zehen anbelanget / die mit diesen zwantzig / so auß den Zünfften genommen werden/den grössern Raht/wie gesagt/machen/ so seyn dieselbige von Adel / vnd werden auß jhren beeden absonderlichen Stuben / oder Gesellschafften/ Hohensteg vnd Mühlstein (welcher Mühlstein jedoch dieser Zeit abgangen) genant / genommen / deren jährlich auch der halbe Theil / oder die Fünffe bleiben / die Fünffe aber auffs new erwehlet werden : Vnter welchen dann zween newe vnd zween alte Stättmeister oder Prætores seyn/die übrigen sechs werden Constoffler genennet. Vnd in diesem grössern Raht hat die Oberstell der Stättmeister / so selbiges mal im Ampt ist/der die Vmbfrag hält : vnd hat der Ammeister die erste Stimm. Vnd in diesem grössern Raht werden am Dienstag oder Erichtag / vnd am Donnerstag willkührliche Sachen/als von Auffnehm- vnd Erlassung der Burger / von Pfleg vnd Vormundschafften/Kundschafften ehlicher Geburt / Injuri-sachen (so regal vnd viel auff sich tragen / vnd auch mit Worten denen zugefüget worden / so dem Siebenergericht &c. nicht vnterworffen seyn) vnd dergleichen / abgehandelt. Es werden auch für diesen grössern Raht alle die Rechtsachen gezogen/deren summa tausend Gülden übertrifft / vnd sitzen darbey die Advocaten / oder bestellte Rahtsgelehrte der Stadt vnd der Rahtschreiber. Vnd vor diesem Raht / so allein am Leben zustraffen macht hat / werden auch die Criminal-sachen abgehandelt / deren Execution gemeiniglich dem Freytag befohlen wird. Was sonsten weiters hiebey in einem oder andern Stück zumercken/wird künfftiger Zeit außfindig gemacht werden/weil allhie allein die generalis cognitio in allen Ordinibus gesuchet wird.

Cluv. lib. 1. Ant. Germ. fol. 200.

Folget

Folget nunmehr in der Ordnung/nach der dritten mit numero 3. noticirten Laubung / der Obrigkeitliche Stand der Herren Dreyzehen an sich selbsten / wie die Verwaltung deß Keyserlichen Cammergerichts dero herrlich Eigenthumb sey / ist schon hieoben absonderlich erörtert worden. Deren Zahl ist bey dem Cammergericht erwehnet worden: Dann dieser Orden mit dem regierenden Herrn Ammeister / so derselbe nicht in der Zahl der Zwölffer ist / auff dreyzehen Personen bestehet: Vnd so die Zahl der sechs Ammeister complet / werden die übrige beede Ammeister auch in die Dreyzehenstuben zugelassen / vnangesehen sie beede / so sie nicht in dem Ampt / nur vnter die Ein vnd zwantzig (davon hernach) gezehlet werden / so lang biß sie nach ableibung eines oder deß andern Ammeisters dahin eigentlich gezogen werden. So auch ein Stättmeister im Ampt / vnd sonsten noch deß Ordens der Herren Funffzehen ist / derselbe albt mit den ersternanten zweyen lezten Ammeistern den funffzehenden Mann / von den Emeritis will ich allhie nichts sagen. Seyn also solche gleichsam supernumerarii: Es werden aber in der Dreyzehenstuben ordinariè nicht zween mit einem Schild oder Wappen / doch aber Außländische zugelassen/vnd sitzen die Conskoffler in solchem Orden / je nach dem sie dahin erkosen werden. Ihr Ampt ist erstlich / daß sie seyn Geheime/ darumb auch alle Schreiben von Keysern / Königen vnd Fürsten an sie gestellet werden. Fürs ander/so vertretten sie auch die Stell der Kriegs-Rähte / haben mit gewisser maß macht Reuter vnd Knechte / Soldner vnd Trompeter anzunemen / auch widerumb abzudancken: Ihnen seyn auch anbefohlen Fortifications-vnd Zeughaußsachen &c. Drittens / ist ihnen zugleich auffgebürdet specialis Status cura & tutela. sie sollen Handhaber vnd Beschirmer der Statt Jurium seyn. Vierdtens / seyn sie auch Marstalls Verwalter/wie auch dero Aempter auff den Schwertelblättern vnserer Lilien verzeichnet seyn. Vnd in concreto. wegen deß tragenden Kammergerichts / als hieoben angeregt / seyn sie in sehr hohen Æstimen, als hieoben vermeldet.

Die Herren XIII. in specie.

Diesen Herren XIII. succediren in vnserer Lilien in der Laubung mit numero 4. die Herren Funffzehen. Diese vergleichen sich mit den Centoribus Romanorum, so Hauß- vnd Stattschützler von Speidelio verteutschet werden / davon auch zulesen Besoldus in discurs. de Magistr. & Cens. cap. 4. vnd Camerarius in operib. subcis. fol. 160. cent. 3. Ihre Zahl ist/so viel der Name mit sich bringt/darunter fünff von Adel/etwan einer oder zween Stättmeister / vnd dann zehen verständige Burger / so der Handthierungen Beschaffenheiten kundig / dero Wahl / nach eines oder deß andern Abgang geschicht in den nächsten acht Tagen. Müssen

Die Herren XV.

Speidel. in notabil. jur. histor. pol. f. 178.

alle entweder in Straßburg/oder auß dem Bisthumb geboren seyn. Warumb aber sonderlich Frembde dahin nicht gezogen werden/kan hievon der Discurs Lehmans gelesen werden. Es mögen unter jhnen auch einer oder der ander einerley Schild vnd Wappen führen. Sie gebrauchen sich/ beneben eines Præsidenten/der **Funffzehen-Meister** besagt/ deren ist einer ein Tonstöffler/vnd einer von den Burgern/ ein ichteweder versihet sein Ampt durch Audientz-Ertheilung/vnd Vmbfrag/am grünen Tisch sitzend/ein halb Jahr lang. Sie gebrauchen sich keines Advocaten/ ohne in hochwichtigen vnd beliebigen Geschäfften: Sonsten seyn denselben bedienet zween Funffzehenschreiber. Sie werden auch Νομοφύλακες genant/ das ist/**Auffseher** vnd **Handhaber** aller Constitutionen/Municipalordnungen vnd Gesetz/ so in dem Funffzehen- oder Statt- vnd Rechtbuch/welches sie jederzeit beyhanden/verfasset: wie denselben dann dessen/ Krafft jhres Schirmbrieffs/ offentlicher Gewalt/ demnach dasselbige Stattbuch in dem Clarenwörth Anno 1433. verfertiget/ anjetzo aber nach vnd nach vermehret/ auffgetragen worden. Vnd solcher Gewalt ist trascendentalis, vnd gehet über alle vnd jede Stätt- vnd Ammeister/ Dreyzehner/ so sie scheinen den Statt-legibus entgegen zuseyn/ solche zurechtfertigen: Auch erstrecket sich solcher über kleine vnd grosse Rahtsherren/Vogteygericht Verwalter/Stattgerichts Beysitzer/Siebenzüchtiger/alle Amptleut/Scharwächter vnd dergleichen beampte Personen/in vnd auser der Statt/was Orten sie sich auch finden: wie sie dann beneben auch ein besonders Auge auff die Pfleger vnd Schaffner aller sieben Allmosen Stiffter/auch auff die Dreyer deß Pfenningthurns/deß Stalls/der Müntz vnd Müntzhoffs/Kornspeicher/Werckhöffe/Cantzley/Stattkeller/ Holtzscheuren/Vnschlitkammer/Lohner/die Diener deß Kauffhauses/ der Vngelter/der Handwercker/vnd dergleichen/ diese haben sie macht/ so sie anderst delinquiren/abzustraffen. Was aber capitaliter oder am Leben zustraffen/ das weisen sie dem Grossen Raht heim/ als der da das Jus vitæ & necis hat: So aber derselbige über Zeit wolte Verzug nemen/ haben sie denselben jhres Ampts zuerinnern. Vnd weil jhnen also die Haußhaltung oder Vormundschafft/ wie dort dem Joseph vom König/ anbefohlen/also werden sie hierumb/wie Joseph/Patres patriæ, das ist/ **Vätter deß Vätterlands/begrüsset.** Dero Statt- vnd Haußverwaltung findet sich auch in den Schwertelblättern nach den groben Ziffern. Sonsten gehen auch finaliter bey jhnen alle Rechnungen deß Stalls/der Müntz vnd Pfenningthurns auß. Sie sitzen gemeiniglich am Montag/ vnd Mitwoch vor Mittag. Sambstag nach Mittag ist jhr Ordinari-Verhörtag/da sie die Partheyen durch die Procuratores ohne Weitläufftigkeit

Lehm. Chr. f. 103. f. 303. & 301.

Genes. 41. v. 43.

tigkeit der Schrifften verhören/ vnd Vrtheil schöpffen: vnd kan man von jhrem Vrtheil nicht weiter appelliren; die aber so von den Zunfftgerichten sich durch Vrtheil beschwert finden/ mögen vngehindert an sie appellando einkommen. Gleich wie nun fürter keiner von den Bürgern/ so nicht Adelsstand/ auß der Dreyzehenstuben in den Raht gezogen wird; also auch keiner der Burger auß der Junfftzehenstuben/ so wol auch kein lediger Ein vnd Zwantziger. Aber die Adelsstands Personen/ weil man solche nicht in der menge haben kan/ werden widerumb alternis vicibus dahin geordnet/ nemlich welche ein Jahr lang im obern Banck gesessen/ die kommen gemeiniglich wider in den Raht/ vnd werden nicht bald übergangen. Welcher Burger aber in die Junfftzehenstuben erkosen/ den Raht zuvor nicht hätte besessen/ dem liget ob/ denselben auch seine Zeit zubesitzen.

Der fünffte Orden mit numero 4. ist das Collegium der Herren Räht vnd Ein vnd Zwantzig/ da das gantze Corpus von den Herren XIII. XV. vnd ledigen XXI. (davon gleich hernach) zum Grossen Raht Montags vnd Sambstags/ zuweilen auch Mitwochs sich versamlen/ so man Ein vnd zwantziger-Tage/ oder Räht vnd XXI. außsprechen thut. Dero Ampt ist/ alle Montag deß Pfenningthurns Rechnung zuprüfen/ supplicationes zuexaminiren/ Intercessions-schrifften aller hohen vnd neidern Orten durch Vmbfrag zuertheilen/ die Landgeschäffte/ vnd was den gemeinen Nutzen betrifft/ zubeobachten/ die Aempter in vnd ausser der Statt zubestellen/ oder von solchen (wo es nicht das Leben betrifft) abzusetzen/ vnd andere gemeine wichtige Sachen abzuhandlen. Diesen wohnen auch die Herrn Advocaten/ Stattschreiber vnd zu Zeiten andere Officianten bey. Die Herren Räht vnd XXI.

Der sechste Orden/ mit num. 5. ist das Collegium der jenigen Herren/ so man die ledige Ein vnd zwantzig ins gemein besagen thut. Daher/ weil jhnen für sich selbst vnd separativè von den andern Collegiis nichts absonderlichs zutractiren obliget; Also kundte man solches vnvergreifflich Collegio solutum besprechen. Vnd diese werden als Consiliarii von den Herren XIII. vnd XV. zu den wichtigen vñ geheimen Geschäfften erfordert/ so an den Raht/ erheblicher Vrsachen halben/ nicht gelangen: Auch wohnen sie mit jhrem consilio bey der Versamblung der Herren Räht vnd XXI. hieoben ernant. Dero Zahl bestehet auff fünff Personen/ vnd gibt diese Zahl der Fünffe deß beständigen Regiments Beschaffenheit zumercken. Dann desselben sollen von den Constofflern zehen Personen seyn/ da allwegen eine derselben die Stelle eines ledigen Ein vnd zwantzigers vertrit. Mehr sollen von den Burgern/ so nicht Adelstands/ Herren ledige XXI.

22. vnd also sampt lich XXXII. Personen seyn. Diese letztere 22. nun seyn zusuchen in der Dreyzehen- vnd Funffzehenstube / da jene Stube 8. diese aber 10. Burger gibt / machen solche ins gesampt 18. Personen. Nun soll aber das gantze Corpus deß beständigen Regiments auß XXXII. Personen componirt seyn / mangeln also noch von den Burgern zu Ersetzung dieser Zahl 4. Personen / so alle XXI vnd mit dem von Adel die Zahl der Funffe machen: So aber / wie oben angeregt / die Zahl der 6. Ammeister in jhrer Vollkommenheit / müssen die zween / so sie sonderlich ausser der Regierung seyn / vnter die ledige XXI. gerechnet werden. Warumb aber diese fünff Personen den Namen der XXI. tragen / da jedoch jhre Zahl viel minder ist / hat die Wurtzel noch niemand ohne instants ergründen können. Sonsten werden auch alle auff dem obern Banck / vnd so deß beständigen Regiments / mit solchen XXI. Namen beladen / wie die Patenten solches geben: **Wir Meister vnd Raht / sampt vnsern Freunden den Ein vnd zwantzigen.** Diese werden zuweilen auch zu Oberherren vnd Pflegern gezogen: vnd auß dem Grossen Raht zu diesem Orden erwehlet.

Kirchenordnung Vorrede.

Die siebende Regimentsform mit num. 6. bestehet in dem Collegio der **drey geheimen Stuben** / so ein Versamlung der XIII. XV. vnd XXI. ist. In diesem handelt man / wie nächst angeregt / von geheimen Sachen / die man / besage Tobiæ / soll verschweigen: gebrauchen sich auch der erheischenden Officianten.

Die drey geheime Stuben. Tob. cap. 12. vers. 7.

Die achte Form mit num. 7. ist die **Deputaten-Audientz** / so alle vier Wochen nach Mittag vmb ein Vhr gehalten wird. Diese bestehet auff sieben Personen / darunter ein alter Stätt- vnd nächsten Jahrs abgangener Ammeister ist / die übrige Fünffe seind auß dem Mittel deß Grossen Rahts / dero Verrichtung die Rahts-Ordnung folio 5. fac. 2. ansaget. Die Officianten seyn per se.

Extraordinari- oder Deputaten-audientz.

Vnd das seyn also die Laubungen rechter Seiten mit jhrer kurtzen Erklärung: folgen für dißmal die Laubungen lincker Seiten deß übersich rundirten Regimentblats.

Die erste Laubung mit numero 1. füget an das **Ehegericht** / dieses ist bestellet allein von Sieben politischen Personen / vnd begreifft ein Stättmeister / ein Ammeister / ein Dreyzehener / zween Funffzehner / vnd zween auß dem Grossen Raht / welche beede Rahtsherren von Räht vnd Ein vnd zwantzig dahin gegeben seyn. Solches wird jährlich Dienstags Nachmittag gehalten / vnd wärten solchem ein Advocat sampt dem Ehegerichtschreiber vnd andere Diener auff. Sonsten hangen / wie vor dem Cammergericht / also auch vor der grossen Rahtsstuben Täffelein / so die

Ehegericht.

Zei

Zeit deß Cammergerichts / Ehegerichts / vnd der Deputaten Audientz andeuten.

Die andere Laubung mit numero 2. gibt zumercken das Policey-Gericht / so in Anno 1628. renovirt worden. Dieses inquiriret in der Burger Leben / Sitten / auch Kleidung / ob sie nach Stands gebür nach den gesetzten Graden getragen werden / davon deroselben außgangene Ordnung weiter berichtet. Diese wolbestellte Policey beruhet auff sieben Personen / darunder ein Stättmeister / ein Ammeister Dreyzehenordens / ein Funffzehner / ein lediger Ein vnd zwantziger / ein Constoffler deß grossen Rahts / vnd zween auß der Herren Schöffel mittel / doch nicht von einer Zunfft / begriffen ist. Diese gebrauchen sich einig deß Frevelvogts: Sie haben auch ihre Spettschöffen. Sonsten gebüret denselben auch mit dem Zuchthauß auff dem Parrfüsserplatz abzustraffen. Policeygericht.

Die Laubung mit numero 3. bildet ab das Schirmgericht / darzu seynt geordnet zween auß der Funffzehenstub / so nicht Adelstands / vnd zween deß Grossen Rahts. Wie nun diese frembde Personen vmb die Gebür in den Temporal. etliche aber in den ewigen Schirm auffnemen; also gelangen auch alle Beschwerden der Schirmsverwandten an sie / darinn zusprechen. Die von Adel suchen ihren Schirm bey dem Grossen Raht oder den Herren Funffzehen. Diesen ist zugeordnet der Schirmgerichts Bott. Schirmgericht.

Die Laubung mit numero 4. gibt zubedencken das wolverordnete Vogteygericht. Dieses ist von dem Grossen Raht nur auff drey auß dem Grossen Raht abgangene Rahtsherren / so nicht Adelstands / gewiedmet. Versihet solches ein ichtweder derselben 2. Jahr lang / vnd gehet alle Jahr einer von ihnen ab. Gebrauchen sich eines Vogteyschreibers vnd Bottens / aber keines Procuratoris. Sitzen / so offt man die Rahtsglocke leutet / auch zu Zeiten in den feriis. Für dieses Gericht gehören alle Vormundschafften / dero Rechnungen / auch Klag vnd Verhör / ausserhalb deren von Adel / so für den Grossen Raht / als Ober-Vogteyherren / oder dero Freundschafft gehörig. Sonsten werden die Sachen vor diesem Gericht ohne Weitläufftigkeit / etwan nur durch Abwechslung zweyer Schrifften / vnd darauff folgenden mündlichen Conferentz der gegenwertigen Partheyen / außgemacht. Die Kinder-Vertragsherren seyn auß dem mittel deß Grossen Rahts / von welchen alle vor dem Vogteygericht eingewilligte Contract examiniret / vnd von E. E. Raht müssen bestättiget werden: Vnd kan man auch dieser Vrsachen von solchem Gericht ein Sach an den Grossen Raht formlichen reduciren. Vogteygericht.

Die

Der Kleine Raht.

Die Laubung mit numero 5. erstattet den Kleinen Raht. Dieser fundiret sich auff 18. Personen / darunter seyn 6. von den Constofflern / vnd 12. Burger auß den Schöffen / darunter allweg der im nächsten Jahr zuvor abgangene Ammeister / als das Caput, zu zahlen. Sie gebrauchen sich vier Meister / darunter seyn drey Constoffler / so in den drey Jahrsquartalen / der Ammeister aber in dem letztern / die Vmbfrag haben. Vnd verbleibet derselbige Ammeister allein ein Jahr in diesem Gericht. Vnd vor diesem Raht wird von Erbschafften / Gütern / Contracten / Schulden / Bürgschafften / Augenschein vnd dergleichen gehandelt: wann nemlich die streitige Sach mehr als 150. Pfund biß an 500. Pfund / vnd nicht drüber / sich erstrecken würde / dann wann sie die 1000. fl. erreichen thut / gehöret die Sache für den Grössen Raht. Der / so weitern Berichts begierig / durchwandere fleissig die Kleine Rahtsordnung. Dieses Gericht wird mit einem beeydigten Referendario, so ein vornehmer Rechtsgelehrter / versehen / so auß den Rechten vnd Municipal-Statuten / die durch die Procuratores vorgebrachte sachen zudecidiren. Selbiger vnterordnet jhme auch einen Substituten / alle Recels der Procuratorum zu excipiren / registriren / vnd vmb die Gebür alle Verhandlungen vnd Vrtheil außzuschreiben. Sonsten gehet in diesem Kleinen Raht / gleich wie in dem Grossen / jährlich der halbe Theil ab. Die vndere Diener derselben seyn für sich bekandt.

Das Statt-gericht.

Die Laubung mit numero 6. thut kundt das Stattgericht / welches sich auff sieben Schöffen von den Burgern (dann keine von Adel sich darinn befinden) erstrecket. Von diesen gehen eines Jahrs etwan nur dren / zuweilen auch vier ab. Der Statt-Richter aber / so diesen zugeben / bleibet jmmerdar. Diesem ligt ob die daselbst erkandte Execution der Vergantung gegen den bösen Schuldnern vnd Bezahlern zu bestimter Zeit / so dann was jhme auch sonsten oben von der Pfaltz auffgetragen wird / wircklich zuvolziehen. In dieses Gericht gehören die Schulden / so nicht über 300. fl. sich belauffen. Man kan aber von solchem an die Herren Dreyzehen / so die Summa über 20 Pfund (dann was drunter ist / gehöret durch ein Reduction, besage der Rahtsordnung fol. 41. an den Grossen Raht) appelliren. Diesem Gericht ist auch zugeben ein beeydigter Rechtsgelehrter / Actuarius benant / so ebenmässig mit einem Substituten außgerüstet. Die Procuratores vnd Stattgerichts-Botten müssen auch demselben nach gelegenheit der Rahtsglocken abwarten.

Das Siebnergericht.

Die Laubung mit num. 7. bringt auff die Bahn das alte Siebnergericht / welches durch sieben Schöffen / als von den zwantzig Zünfften gegebenen Zumännern / auch ohne Adelspersonen / verwaltet wird. Diese

seyn

seyn eydlich bescheiden auff die in Anno 1643. gedruckte Ordnung: vnd versehen also jhr Ampt mit beystand eines Actuarii, vnd ordnen auß jhnen einen Meister / so durch Vmbfrag das Gericht führet. Sie haben auch jhre zween Procuratores, so dann einen Botten/zusampt vier Knechten: Sitzen in der Wochen zwierent / so die Rahtsglocke gelitten wird/als am Montag vnd Donnerstag. In solchen Tagen wird zuvorderst durch gemeldte Procuratores alles das jenige vorgebracht / was die viel Knechte in der Stadt gerüget/ es sey von fluchen vnd schweren/ rauffen vnd schlagen / (jedoch ohne Verwundung) auch was sonsten in der Statt auff dem Marckt in kauffen vnd verkauffen vnd dergleichen vorgehet / so wider die Ordnung strebet. Hernach werden abgehandelt geringere Schmach-vnd Verbal-injurien, vnd Zanckhändel/da jedoch etliche/ sonderlich graduirte Personen / besage der Ordnung / von diesem Gericht befreyet seyn. Es geburet jhnen auch auff die Sauberkeit der Statt nach allen Gassen genawe achtung zugeben: Vnd stehet beneben diesem Gericht zu alles so Straff 10. Pfund exclusivè auff sich hat. Wann das Jahr vmb Weihenachten sich geendet/ so gehen von den sieben Schöffen vier ab/ darunder begriffen der alte Meister/der in vorgehendem Jahr das Gericht geführet/ an dessen statt wird ein ander erwehlet/neben noch drey andern Schöffen/ so durchs Jahr mit den drey Schöffen/so verbleiben/ das Gericht halten. Sonsten gehet insonderheit auß der Zahl der sieben Schöffen alle Jahr der Fischer ab / weil viel jhrer Sachen in solches Gericht einlauffen / vnd wird an desselbigen statt ein anderer dahin erkosen. Die übrigen aber verbleiben zwey Jahr beständig in solchem Gericht. Vnd hat also dasselbige ein Verwandschafft mit dem Römischen Ædilitio edicto, durch welches Auffsicht geschahe / daß nicht etwan was vnreines oder schädliches verkaufft / auch die Cloacken vnd Wasserleitungen gereiniget / vnd die Gassen von aller Vnsauberkeit gereiniget würden. Vnd so viel von deß Regimentblats XIV. Laubungen. Die Extraordinar- vnd Temporal-Deputationes seyn hieher nicht dienstlich.

Hierauff kompt in die Betrachtung deß obern Hauptblats gegen allen/rechter vnd lincker Seiten/begriffener Gerichtsorden in einer Wolcken mit Buchstaben *a.* mitten eingeruckte Gerechtigkeit mit der Wage/ deren bedeutung für sich klar ist. Dann die edle Gerechtigkeit aller Orten vnd Orden Enetlechia oder Seele seyn soll. Vnter diesem Bilde findet sich gleich mit Buchstaben *b.* die andere Seite deß Thalers/darauff dieser Stadt Wappen mit der Vmbschrifft gepreget. Von dieses Wappens Helm vnd Schilt were weitläufftig zureden/wo dieses Wercklein dadurch sich nicht allzu viel thäte vermehren; Jedoch nur etwas hievon zumelden/ Wage.

vnd erstlich von dem Federstrauß / so ausser der Müntze deß Thalers sich bey dem Wappen findet / seyn solches Straussenfeder / wiewol auch in solchen / als in der Müntzstuben vnd sonsten zusehen / ein variation ist.

lib. 1. Germ. antiq. c. 44. In Itin. Ger. fol. 53.

Cluverius vnd auß demselben Zeilerus schreiben hievon also: Die Teutschen (als die Kriegsdisciplin erlernet) haben jhre Helm gehabt / vnd auff denselben anfangs Büsche von den Roßhaaren / nachmals von Vögeln / sonderlich aber rohte Federn geführet. Daher der Vnterscheid deren von Adel vnd gemeinen Leuten. Item auß den Farben / damit die Helm vnd Tartschen gezieret / waren die Wappen entstanden. Den Helm belangend / den die alte Teutschen anfangs auff dem Kopff / nachmals aber auff den Wappen geführet / schreibet Johannes Speidelius hievon / daß die von Straßburg / Hagenaw / Schlettstätt vnd Weissenburg halb offene vnd halb beschlossene Helm führen / besage der Elsassischen Chronic Bernhards Hertzogen &c. vmb der Vrsachen willen / als solte einer vmb einen zugethanen oder verschlossenen oder Stechhelm einen Wappenbrieff oder privilegium hat / gar wol einen offnen Helm führen dörffen. Dieweil der verschlossene Helm ohne das zum Ernst / der auffgethane zum Schimpff angesehen. Darumb wer es könne zum Ernst brauchen / eben das wol möge zum Schimpff auch brauchen / secundùm Draconem in Tract. de jure & orig. Patrit. lib. 3. num. 13. fol. 97.

In notabil. Jur. hist. polit. f. 963.

Schildt.

Den Schildt mit der Wolcken berührend / ist kündlich / daß selbiger Schildt auch in die Wappen / gleich wie die Helme / eingerucket worden. Davon besagter Zeilerus auß Cluverio also schreibet: Item auß den Farben / damit die Helm vnd Tartschen gezieret / waren die Wappen entstanden / vnd solche Tartschen vnd Schilde / so sie an der lincken Seiten getragen / waren lang vnd breit / daß sie von den Feinden nicht leichtlich haben verletzet werden können. Vnd damit man sie vnterscheiden köndte / so haben sie jhre vnterschiedliche herrliche Farben. Vnd hält man bey den Teutschen vnd andern Völckern die für recht Adeliche Wappen / so fein schlecht / vnd nur mit gewissen spatiis, Linien vnd Farben vnterschieden / vnd die jhre Strich vnd Balcken / oder Rauten vnd Wecken haben. Dergleichen Balcken führet auch diese Stadt / auff weise / wie Cluverius cap. 44. libri 1. in der 18. Figur denselben eben im Kupffer abgebildet. Lehman in seiner Chronick fol. 303. vnd 304. sagt / daß Straßburg neben Maintz / Wormbs / Speyr mit dem Wappen zuerkennen geben / daß sie vor Zeiten dem Fränckischen Reich Zugethan gewesen. Straßburg / sagt er / führete ein rohte Straß im weissen Schild ꝛc. mit mehrern Worten / so daselbsten von der vnterschiedlichen Siegeln Gebrauch zulesen: Ist also die rohte Straß nicht von dem Blutvergiessen Attilæ, wie das gemeine Volck dafür hält / herzuführen.

Löwen.

Die Löwen / so sich mit

sich mit jhren Klawen an dieses Wappen vnd über gesetzte Lilien legen/ seyn nur Zierathen/ doch können sie dahin gedeutet werden/ daß diese Stadt ein Löwenhertz habe/ gleich wie auch die Löwen hierumb dem Stul Salomons beygeordnet/ eines Königs Großmütigkeit dardurch vorzubilden. Vnd von solchem Löwenherz dieser Stadt hat hieoben Keyser Maximilianus sein Vrtheil abgeleget. Sonsten ist der Zierathen variation an sechs Wappen in den Fenstern in der Junfftzehenstuben/ wie auch über der Thür daselbsten/ in der Müntz/ Pfenningthurn vnd Allmantstuben zusehen: Dahin auch zuziehen die vier Wappen obwendig vnserer Lilien/ so auff dem Pfenningthurn in einem steinern Tisch eingehawen seyn. Vnd ist hierbey gar nicht zuvergessen/ was Speidelius beobachtet/ vnd auß den Autoribus erwiesen/ daß die Wappen vnd Jahnen/ darauff das Wappen gemahlet/ so in vnd ausser der Statt auff den gemeinen Gebäwen vnd Mauren stehen/ sey ein Mahlzeichen der Besitzung vnd Beherrschung. Dann solches Wappen deute auff seinen Herrn/ gleich wie die Vberschrifft einer Zinsmüntze den Herrn deß Landes zeige vnd weise. Demnach sey die jenige Stadt/ so deß Keysers Wappen in den Statt-mauren oder gemeinen Gebäwen ein lange Zeit her vnaußgetilget führe/ auch als dem Keyser zuständig/ zuhalten. Dieses kompt Straßburg/ zu Rettung jhrer Herrligkeit/ auch wol zu statten/ dann sie nichts dergleichen in jhren Wappen führet.

In not. supr. f. 968.

Besihe spiel gesp. 3 Theil der Heroltskunst folio 153. &c.

Zu nächst vnden an dem Wappen findet sich die Cantzley mit Buchstaben c. angeben. Diese Cantzleystube ist in acht vnterschiedliche vergitterte Cellulas abgetheilet/ in welchen sich der Statt-Raht/ Junfftzehenschreiber vnd andere Cancellisten &c. nach jhren Diensten auffenthalten. Deroselben ist auch zuständig die Post/ die Pfaltzknecht/ die Cantzley- vnd Laufferbotten. Diese Stuben besuchet gemeiniglich der regierende Herr Ammeister zuvor/ ehe dann er zu Raht sitzet. Es ist auch herkommens/ daß diese Stadt an etliche andere Stätte/ als Basel/ Vlm &c. auff Pergamen/ vnd sie widerumb also an diese Stadt/ schreiben thun; Jedoch gebraucht sich der Orden der Herren Dreyzehen nur deß Papiers dahin. Es ist auch an dem/ daß diese Stadt an etliche Stände mit rohtem/ an etliche aber mit grünem Wachs jhre Sie[illegible]fertigen. Warumb aber das rohte dem grünen Wachs vorzuziehen/ ist zu lesen bey Speidelio, weil nemlich solches dem Fewer vnd klärsten Element nachartet/ darumb auch vor diesem rohte Kleider zutragen/ dem gemeinen Mann verbotten war.

Cantzley.

In not. Iur. histor. polit. fol. 953.

Gleich nach der Cantzley erzeiget sich die Contractstube/ so mit d. hätte sollen literirt werden. Diese ist zu nächst vnter der Cantzley vnter

Contractstube.

einem Gewölbe. Solche ist mit einer Hand gehabten Feder figuriret/darumb/ daß vor Altem den contrahirenden Personen von dem Contractschreiber die Feder in die Hände gestellet wurde/ wie auch solche ihm zur Einwilligung deß getroffenen Contracts wider zuüberreichen; Daher die alten Verschreibungen also lauten: Mit auffgab der Feder/als Sitt vnd Gewonheit ist. In dieser gewelbten Stuben findet sich einer auff die Ordnung beeydigter Contractschreiber vnd Substitut/ vnd andere Schreiber. In selbiger werden so wol die Burger als auch Frembde/ streit ins künfftig zuvermeiden gewiesen/ allda ihre Kauff vnd Verkauff/ Schulden vnd andere Handlungen/ als durch ein offentliches Instrument/bekräfftigen zulassen/sich derselben nach Begebenheit in allen hohen vnd nidern Gerichten vnd sonsten kräfftiglich zugebrauchen.

Kirchenblat

Lamb Gottes.

NAch Erläuterung nun deß ersten Blatts folget gleich zur rechten Seiten die Erklärung deß andern/ das ist/ deß Kirchenblatts. In demselben stehen in einem halben Cirkul zwölff auß Wölcklein herfür gehende/ auch liechten Sternen geschmückte/vnd mit den Fingern auff das Lamb Gottes/ als das geistliche centrum, deutende Hände. Die erste Hand bezeichnet den gewöhnlichen Præsidem deß Kirchen-Conuents; vnd weil nur ein einiger Præses, also ist er auch nur mit einem eenzelen Stern notirt worden. Die andere Hand führet ein den Pfarrer deß Münsters/ ist mit vier Sternen angedeuret/da die drey kleinere die Helffer vnd dero Zahl/der grössere aber den Pfarrer anfüget/ vnd also fortan durch alle Pfarren. Vnter den vier letztern Händen præsentiren vnter denselben die zwo ersten die beyde Herren Professores, als welche auch Ecclesiastæ seyn: die zween letztere aber intimiren die zween Freyprediger/die ordinariè mit dieser Zahl beschlossen seyn sollen. Daß jhnen aber Sterne zugecignet werden/ geschicht solches nach der Offenbarung Johannis cap. 1. vers. 26. da die Bischoffe werden genandt Sterne in den Händen Christi; dann jhnen stehet zu mit jhrer Lehre/ wie schon oben zu Ende der Dedication angeregt/ die Menschen in der Lehr vnd im Leben zuerleuchten/vnd also in die Erkantnuß deß Lambs Gottes/gleich wie der Stern die Weisen auß Morgenland/ zuweisen: inmassen auch Johannes der Täuffer zur seiten stehend/ mit seinem Ecce, alle Menschen dahin weisen thut. Vnd ist allhie lieblich zubetrachten/ theils daß der Münsterthurn auff disem Johannis Baptistæ Tag gantz verfertiget worden/dadurch ominosè anzudeuten/daß deß heiligen Johanis Lambs Gottes Monstrantz/ aller Lehre Anfang/ Mittel vnd Ende seyn solle/ wie dann solches Lambs Bilde an vielen Orten deß Münsters sich ir

Vide Gerh. T. 6. de Minist. Eccles. fol. 429.

2. Cor. c. 4. vers. 6.

Schadeus im Münster b. fol. 16.

sich in Steinen/ auch in einem Fenster/ Ecce Agnus Dei: Ecce qui tollit peccata mundi, ereignet. Theils aber ist zumercken/ daß Johannis Tauleri deß alten hochbekandten Predigers zu Straßburg Bildnuß auff sein Grab vor dem Lectorio deß Collegii in einen Stein eingehawen worden/ also/ daß er auch mit seinem Finger auff das Lamb Gottes deutet thut/ zu einem Gemerck/ was zur Zeit der Reformation/ die er so hefftig neben andern gewünschet/ für ein Lehr in dieser Schule vnd Kirchen allhie solle geführet werden/ davon Wolfius Tom. 1. fol. 669. per seq. wol zulesen ist. Es stehet aber dieses Lamb in Lieb- vnd Leidensflammen mit der Vmbschrifft vnd triumphirenden Creutzfahnen/ auff drey vntersetzten Altaren/ nach dem Vorbild der drey Altären/ die Gott Mosi von Holtz/ Stein vnd Erden zubawen anbefohlen/ welche sich selbst/ als das Augenmaß gibt/ vnterscheiden. Diese geben fein zuerkennen/ was das Lamb Gottes (von vnden der Altär anzufangen) an dem Oelberg/ so von Erden/ in dem Pallast Caiphæ, Pontii Pilati, vnd Herodis, die alle von Stein/ vnd mit Strich vnterschieden seyn/ so dann an dem Creutz/ so von Holtz/ erlitten vnd erstritten/ vnd dardurch die Schlang/ so Christo nach den Versen gestochen/ vnter seine vnd vnsere Füsse getretten. Dann das seyn die drey laboratoria oder Werckstätt/ da Christus für vns/ actione passivâ, & passione activâ gearbeitet/ Esa. 43. vers. 24. 25. Gerings vmb diese gestirnte Hände vnd Altär finden sich sieben vnterschiedliche Laubungen/ so da die sieben Lampen/ Zachariæ 4. vers. 2. das ist/ die sieben Pfarren dieser Stadt in Augenschein bringen/ als da mit Namen seyn/ das Münster/ die Mutterkirch besagt/ S. Thomas/ Jungen S. Peter/ Alten S. Peter/ S. Nicolaus/ S. Wilhelm/ vnd dann S. Aurelien Kirch/ welche zwo letztere Pfarren in den Vorstätten stehen. Vnd/ so dieser Statt herrliches Kleinod ist/ so kompt das Ehrwürdige Kirchen-Convent/ mit bescheidung der Kirchenpfleger/ durch das gantze Jahr/ wochentlich Donnerstag Nachmittag zu Ein Vhren in ihren Geschäfften zusammen/ daß auch hieher gilt/ was Hieronymus sagt: Principes quondam Romani Consules appellati sunt, vel à consulendo civibus, vel à regendo cuncta consilio, & nos habemus in Ecclesia Senatum nostrum, cœtum præsbyterorum. Dieses Convent ist den Feinden der Warheit/ als das Hohelied redet/ schrecklich wie Heerspitzen/ vnd wann es also wider sie zu Feld ligt/ so glänzets/ als David redet/ wie Taubenflügel. Es kan aber von dem gantzen Kirchenwesen (so in sieben Pfarrern/ dreyzehen Helffern/ zwenen Professoribus vnd so viel Freypredigern/ auch einem Præsidenten/ vnd also in XXV. Personen bestehet) dieser Stadt Kirchenordnung mit mehrem gelesen werden.

Exod. 20. vers. 24. cap. 30. v. 18.

Die sieben Pfarren.

Hieron. super secundâ vis. Esa.

Cant. 6. v. 3. Ps. 68. v. 44. Gerh. T. 6. f. 1. Cramer. de hæret. f. 8.

Haußblatt. Lehm. f. 320 fac. 2. e.

IST noch übrig das Haußblatt/ so zur Lincken vnserer Lili stehet. Dasselbige rucket vnter Augen Erstlichen den Hohen Steg/ welcher da ist die Societät oder das Hauß/ da sich allein die Adelspersonen versamlen/vnd zwar die verburgerte zur Zeit deß gewohnlichen Schwörtags/ da sie auch in jhrer Ordnung sich für das Münster verfügen. Nach Abzug dieser abgesonderten Adelichen Societät verbleiben fürs ander noch ferner von den Handwerckern übrig zwantzig Zünfften/ wie sie im Kupffer mit jhren Wappen vorgebildet/ vnd seyn mit Namen diese: Encker/Spiegel/Blum/Freyburger/ Tucher/Lucern/Mörin/Steltz/Becker/Kirschner/Kieffer/ Gerber/Weinstecher/Schneider/Schmidt/Schuhmacher/ Fischer/Zimmerleut/Gartner/Maurer. Vnd nach dieser Ordnung sitzen sie auch im Raht/vnd der Funffzehenstuben/in der Dreyzehenstuben aber nach dem Alter/nach dem einer dahin erkosen worden.

Deß Adels Trinckstube

XX. Zünffte.

Es ist aber solche Abtheilung der Zünfften nach jhren Handwercken/ erstlichen zu Zeiten Numæ 715. Jahr vor Christi Gebnrt als ein sehr nutzliches Werck auffkommen. Wann in einer Haußhaltung Seül/Bänck/ Tisch/Beth/Schüsseln/Teller/Kessel/Kanten/vnd anders über einem Hauffen ligen/ daß es nicht allein verdrießlich vnd beschwerlich/ wann man deren Ding etwas von nöhten hat/ daß man es auß dem wüsten Hauffen solte herfür suchen/sondern auch einen beschwerlichen Vbelstand im Hauß were: hingegen wenn ein jedes an seinen Ort gestellt/gelegt vnd gesetzt ist/ daß man weiß/ wo mans finden soll/ der gantzen Haußhaltung nützlich vnd zierlich ist: Also ists im Regiment sehr löblich/wann alles in guter Ordnung(verstehe auch durch Auffrichtung der Zünfften)hergehet. Auff allen vnd ichtwedern Zunfft findet sich erstlich ein Ober-Herr auß dem Orden deß beständigen Regiments der XIII. XV. XXI. vom Raht vnd Ein vnd zwantzig darzu erwehlet. Vnd so allhie zumercken/so können nicht zween Dreyzehner/zween Funffzehner/noch zween Ein vnd zwantziger auff einer Zunfft zugleich/aber ein Ammeister vnd ein Funffzehner/ auch ein Dreyzehner/ein Funffzehner/ein Ein vñ zwantziger zugleich seyn. Nach dem Ober-Herrn findet sich auch ein wircklicher Rahts-Herr/ so dann ein Zunfftmeister/ein Zunfftschreiber/vnd ins gesampt funffzehen Schöffen/darunder aber der Ober-vnd Rahts-Herr/auch auff etlichen Zünfften der Zunfftmeister vnd Schreiber begriffen seyn. Vnd hat zugleich ein jede Zunfft jhr absonderlichs variirtes Zunfftgericht/ samt dem Büttel/ so demselben vnd der gantzen Zunfft zu allem bedient ist. Es gibt auch ein jede Zunfft jhren Zumann/alsso/daß/welche Zünfften keine

Lehm. lib. 4. cap. 15. f. 320 fac. 2. a. b. Vid. Besold. in Tr. sing. de jure collig.

Schöffen

Schöffen im Kleinen Raht haben / oder dero Schöffen daselbst abgehen / die geben einen Zumann zu Besetzung deß Pfenningthurns / Stalls / Kleinen Rahts vnd nidern Gerichten. Die Fischer aber geben alle Jahr einen newen Zumann / wie oben vermeldet / in das Siebnergericht. Die Zumäner der Wagner / der Mäurer vnd der Gartner werden allweg vmb deß Augenscheins willen / so dem Kleinen Raht in Gäbel- Fenster- vnd dergleichen Streit zuständig / in selbigen Raht erkoren. Auch finden sich nicht zween Zumänner auff einer Stuben. Nicht weniger haben auch die Zünfften jhre Handwercksmeister Stuckschawer / wie sie auff dem äusserstem Schwertelblätterin verzeichnet seyn. Sonsten aller Zünfften Wolstand allhier außzuführen / würde es allzu weitläufftig werden. Dieses ist allein letztlich zumercken / daß jährlich der regierende Herr Ammeister Sontags nach dem Schweertag auff alle Zünfften / neben den Herren deß beständigen Regiments / ohne zuthun der Constoffler / vmbfähret / vnd an sie eine starckhaffte Rede thut / vnd schwören lässet / die so noch nicht geschworen.

Daß aber der Bienenkorb mitten in den Zünfften stehet / ist hierdurch denselben ins gesampt vnd einer jeden insonderheit angepriesen worden / daß sie nicht allein jhre Oberherren als Könige ehren / sondern auch in Fried vnd Einigkeit als die Bienen vntereinander leben / jhre Kinder vnd Jungen zur Handthierung oder Studien wol außbrüten / vnd sich / wie dieselben / fleissig vnd redlich nehren / vnd also opera manuum die Früchte jhrer Hände / als die Bienen jhrer Goldgelben Füßlein / essen sollen. Ferners so stehen vmb diese Zünfften her sieben Lauberwerck / so nach der Zahl der sieben Allmosenstiffter Merckzeichen seyn / als da mit Namen seyn der grosse Spithal / Frawenhauß / Rohte Kirch / sonsten zu Gutleuten außgesprochen / die Elend Herberg / S. Marx / vnd das Blatterhauß / so gleichsam Sanct Marx Filial ist / vnd das Wäysenhauß. Vnter diesen seyn die vier erste Pflegen vnter die Hauptpflegen jederzeit gerechnet worden / nunmehr aber will man auch das Allmusenstifft zu S. Marx dahin zahlen. Ein jede Pflege hat jhre vom Raht vnd Ein vnd zwantzig zugeordnete Herren Pfleger / die alle auß den drey Orden deß beständigen Regiments genomen werden. Der Spital gebraucht sich dreyer Pfleger / deren zween von den Handwercken / vnd vnter denselben gemeiniglich ein Gartner ist / vmb deß Feld- vnd Ackerbaws willen / der sich solcher Orten befindet. Alle übrige seyn gleichsfalls mit einem Constoffler vnd zweyen von den Zünfften versehen / ausser daß S. Marx / zusampt seinem Filial dem Blatterhauß / noch weiter mit einem Rahtsherren außgerüstet ist. Darbey ferner zumercken / daß keinem der

Bienenkorb

Sieben Allmosen-Stiffter.

Herren

Herren Pfleger zugleich zwo Hauptpflegen auffgetragen werden. Auch ists an dem / daß / so jemand in der Funffzehenstub mit einer Pflege beladen / durch die vota in die Dreyzehenstuben gezogen wird / ihm solche biß in seinen Todt verbleibe / doch also / daß auff allen begebenden Fall / jederzeit einer auß der Funffzehenstuben in der Pflege sey. Was es aber mit einer jeden Allmosenpfleg insonderheit für eine Beschaffenheit habe / wird zu seiner Zeit eben außgeführet werden / dann solche Beschreibung etliche Bogen erfordern thut / sonderlich aber das Hospital / so ich in eine kleine Herrschafft / dem Wehr- Lehr- vnd Nehrstand nach / außgetheilet. Johan. Jacob. Speidelius in notabil. hist. jur polit. fol. 856. erwehnet solchen Spital / neben dem zu Amsterdam / als ein Muster aller Spitäle. Item Keckerman. system. polit. 1. cap. 14. Cornel. Schmid. in dissertat. de urb. constitut. thes. 14. lit. b. Nun diese sieben heilige Stiffte / so für die jenige erbawet seyn / so man personas miserabiles, das ist / Leute der Erbärmniß nennet / seyn gleichsam als sieben stattliche Zeughäuser / da die Armen / die geistliche Soldaten vnd Ritter / jhr Gebett aber die starcken Vocales oder Geschütze seyn. Diß Donnerskinder nun schiessen mit jhrem Gebett gleich als mit Hagelgeschütz vnter die Feinde / vnd zertheilen die Wolcken alles Vngewitters. Solches verstunden gar eben die Moabiter: Dann als sie sahen / daß die Israeliten mit dem Gebett wider sie stritten / sprachen sie Num. 22. vers. 4. **Nun wird dieser Hauffe auffressen was vmb vns ist / wie ein Ochs das Kraut aufffretzet auff dem Felde:** Das ist / wie ein Ochs ein scharffe Zunge hat / daß er damit als mit einer Sichel das Kraut hinweg lecket vnd abschneidet; also streitet Israel mit der Zungen / das ist / dem Gebett wider sie / als mit scharffen Schwerdtern: darumb sie auch in den Fewersbrunsten zubetten angehalten werden. Dieser Vrsachen halben es durch GOttes sonderbare schickung geschehen / daß alle solche Stiffter den Wählen zugebawen / vnd also solche schier die außgehenckte Wollsäcke seyn / so die grosse Kugeln alles Vnglücks ermüden vnd hindertreiben. Bawet diese Stadt / so ziehen sie ein Pater noster vmb das Gebäw / vnd machen damit vest die Riegel jhrer Thor.

CAP.

## Cap. II.

# Erkläret den Bund vnserer Lilien.

GLeich vnter diesen dreyen Hauptblättern findet sich deroselben Verfassung / welche von den Goldschmieden vnd andern der Bund genennet wird / so mit Buchstaben *Sch.* den Schwörtag vnter Augen stellet. Dann das panagium oder Eydschwur / so jährlich zu Weihenachten Zinstags nach der Churnacht vor dem Münster / dahin alle Zünfften / vnd in denselben zugleich alle Gelehrte durch alle drey Stände in seiner Ordnung / je zween vnd zween / nach dem Ober- vnd Rahts-Herrn / durch das Zeichen der Glocken gegen 9. Vhren / auch die / so Adelstands vnd verburgert von jhrer Gesellschafft / mit Seitenwehren / vnd allerseits bestellten Wachten / zu Fuß ziehen / machet den rechten Bund zwischen allen denselbigen. Vnd stehen die / so deß beständigen Regiments / oben auff einem Abends zuvor auffgerichten Gerüst / vnd die Burger allerseits gegen demselben. Vnd ist diese Versamlung recht Corona hominum, στῆμα ἐγκύκλῳ, ein Kron von Burgern besaget. Wann nun der gewohnliche Münsterbrieff / als man denselben nennet / neben noch einem kleinern Brieff abgelesen worden / stäbet alsobald der Herr Ammeister dem angehenden Stättmeister insonderheit vnd allein / vnd dem zu folge derselbige beeydigte Stättmeister dem gantzen Regiment / so bey jhme auff diesem erhabenen Gerüst stehet / den Eyd vor. Nach Vollendung dessen kompt der Stättmeister an das Gelein / da das roht vnd weiß Damasten Tuch hanget / wünschet der Burgerschafft ins gesampt ein glückseliges newes Jahr / vnd heisset sie mit lauter Stimm auffheben vnd schweren &c. Nach geschwornem Eyd ziehet ein jeder Burger wieder naher Hauß. Sonsten ist in der guten Zeit ein Theil wiederumb auff seine Zunfftstuben gezogen / da mit essen vnd trincken / vnd Schencke an gewisse beampte Personen / etliche Gebräuche gehalten / die nunmehr aber / wo nicht gäntzlich auffgehoben / doch auffgeschoben worden seyn. Wann dann diese drey Stände sich also in dieser Statt verbinden / gilt hieher / was der Prediger Salomon sagt: Ein dreyfaltige Schnur reisset nit leicht entzwey. Ecclesiast. 4. vers. 12. Gleich Mitwochs nach gehaltenem Schwörtag komt das gantze Policeywesen von der Pfaltz / dahin sie sich versamlen / in die Hauptkirche deß Münsters / da dann der Herr Præses dieser Stadt ein Rahtspredigt / wie man sie nennet / halten thut. In solcher Kirchen-

 procession

procession kan man alle Orden/sampt jhren nachfolgenden Officianten/ wie sie nacheinander Würdigkeit halben gehen/eben sehen vnd mercken.

## Cap. III.

# Füget an die am Bund herab hangende Blätter/vnd was in deroselben Begriff ist.

IN fernerer Außführung vnserer Lilien kommen drittens hieher zubetrachten die schnur stracks vnder dem Bund herab hangende Zierathen Blätter vnd in denselben die Laubwerck vnd was weiters in solche eingetragen. Daß Mittel Blatt/ so mit drey Laubungen sich erzeiget / deutet nach deroselben Zahl auff die Drey deß Pfenningthurns / auß den Zumännern / so alle Schöffen auß den Zünfften/dahin erkosen. Vnter diesen besitzet ein jeder den Pfenningthurn drey Jahr lang / vnd gehet alle Jahr der elteste / so man den Junckern besagt / ab: gleichwol wird er nach der Hand im folgenden Jahr zum Vicario oder Spetter gebraucht / vnd so die andern Dreye vor Raht schweren/ stehet er vnden an: Auch ists nunmehr im Gebrauch/daß keiner derselben/ so abgangen / künfftiger Zeit mehr dahin gezogen wird. Diesen Dreyern ist zugleich zugeordnet / erstlich ein salarirter Ober- vnd Vnterschreiber/ so beständig daselbsten / es sey dann / daß sie zu höhern Stellen gelangen/ verbleiben. Die obere Inspection auff diese ist auffgetragen den obern Bawherren / deren zween Constoffler / vnd zween von den Zünfften alle deß beständigen Regiments seyn. Diesen Dreyen warten beneben jederzeit auff zween Pfenningthurns Knechte. Solche Dreyer haben vnterhanden alle dieser Statt Einnam vnd Außgabe / von was Orten sie auch herrühren. Vnd seyn auch alle andere Beampte (ausser die Drey in der Müntz / deren Rechnung sie doch in der Zunfftzehenstub belegen) verbunden / jhnen in allen stücken gebürende Rechnung zuthun. Wie nun in der Zunfftzehenstube deroselben Rechnung neben den Ehrsamen Botten deß Grossen Rahts wol beandet wird / also müssen diese hernach selbsten auff S. Johannis Baptistæ die halbe Jahrsrechnung vor Raht vnd Ein vnd zwantzig/zu Weihenachten aber die völlige Rechnung ablegen/vnd dasselbige Freytags nach der Churnacht / da der abgehende Herr Ammeister den newen vnd alten Rähten / sampt den Ein vnd zwantzigern/bey zehen Schilling Pfenning dahin gebieten thut. Die Rechnung wird in einem hültzern Kästlein von den Dreyern in beyseyn deß Ober- vnd Vnterschreibers,

Dreyer deß Pfenningthurns.

bers für solche Versamlung getragen/ vnd auff einen Stul gestellet / vnd nach Gebrauch abgelegt. Der Juncker deß Pfenningthurns aber bittet den Herrn regierenden Stättmeister / den Herren Räthten zubefehlen/die Rechnung in geheim zuhalten / so alsobald bey dero Eyden eingebunden wird. Darauff wird dann gleich die Rechnung deß Siebener-Gerichts particulariter, alle andere aber nur summarischer weise vorgetragen. Nach vmbfrag abgelegter vnd just befundener Rechnung / bitten die Drey solche zu vnterschreiben. Dargegen wird verordnet / selbige in das Ein vnd zwantziger Buch einzuverleiben/vnd hierumb zuquitiren. Nach diesem wird der Pfenningthurn den Dreyen weiters in optima forma anbefohlen. Sonsten wird ordinariè alle Montag/ der durch die gantze Wochen auffgewandte Vnkosten vor Räht vnd Ein vnd zwantzig durch dieselben gebracht. So werden auch die Gefälle deß Vngelts solchen Tag durch bewusten Gebrauch von den Herren regierenden Stätt- vnd Ammeister / neben dem Oberschreiber vnd den Dreyen dahin abgeholet. Dem Jungsten liget ob / selbigen Tag neben den Dreyerknechten von der Rheinbrucken das Gefäll zuerheben. Dero ordinari Sitztag der Partheyen Begehr anzuhören / ist auff Montag/ Mitwoch vnd Sambstags/ da alle Handwercker jhre Bezahlung suchen vnd erhalten. Sie die Drey deß Pfenningthurns wohnen auch bey dem Augenschein/neben den obern Baw-Herren. Dann wie denen auß der Funffziehenstuben der Augenschein der Durchbrüche zweyer Häuser vnter ein Dach &c. also stehet in specie den obern Baw-Herren zu / Augenschein einzunemen über die Vberhänge/Wassergebäw/Mauren/Landvesten/Brucken &c. Sonsten gehet der regierende Herr Ammeister jährlich Sommers zu gelegener Zeit auff den Pfenningthurn / neben den Beygeordneten / zusehen / was an demselben zuverbessern oder zuverfürten. Vnd so viel von den Herren Dreyen deß Pfenningthurns.

Folget nunmehr zur Rechten Seiten das Gemerck mit num. 1. 2. 3. der Herren Drey deß Stalls. Diese werden ebenmässig in der Ammeisterwahl auß den Zumännern / so alle Schöffen / erwehlet / vnd auff jhre Ordnung beendiget: Sitzet ein ieder derselben drey Jahr / vnd gehet jährlich der älteste ab / so auch der Juncker begrüsset wirdt. Diesen Dreyen ist zugethan ein salarirter beendigter Stallschreiber/so beständig/ auff weise / wie auch die auff dem Pfenningthurn / verbleibet. Sie seyn zugleich versehen mit einem Stallbotten / durch welchen sie auch / nach gestalten Sachen / bey Gelt zugebieten/ berechtiget seyn. Dero Sitztage seyn Montag/Mitwoch vnd Sambstag Nachmittag vmb XII. Ihren: Die Dreyer deß Stalls.

So auch einer oder der ander derselben/ erheblicher vrsachen halben/nicht erscheinen kan / verfället als dann seine Stell der nächst auff dem Stall abgangenen Dreyer. Ihr Ampt ist/die Steuren / so man deß Stalls Zusatz tituliret / von der Burger Nahrung / nach gesetzter weiß vnd maß/ einzutreiben. Vnd damit diese Stadt in solchem Zusatz nicht hindergangen werde / ist üblich / so bald jemand der verburgerten/ auch von den Constofflern (deren Lehengefäll jedoch nicht völlig/sondern nur zum halben theil verstallet werden) ableibet / daß innerhalb eines Monats / alle deroselben Verlassenschafft / durch einen von den acht geschwornen Käufflern abgeschätzet/vnd von dem darzu legitimirten Notario (deren sich etwan in die zwantzig befinden) in ein richtig Inventarium eingetragen / daselbsten wol examiniret/wie auch nach der Justification die Besserung darauff geschlagen werde. Der so angesehen wird / daß er zu wenig verstalle / wird nach ermässigung mit Gelt abgestrafft/da aber hierinn das Appellations-Recht an die Herren Funffzehen ichtwedern vorbehalten ist. Es führen aber die Herren Dreyer zwey nach den Zünfften abgetheilte Stallbücher/ eines mit rohtem / das ander mit weissem Schnitt. In das rohte Buch werden eingetragen die grössere Stallgelter/die geringere kommen in das weisse Buch. Es wird auch einer derselben der Seckelmeister genennet/ dem auch ein Säckel mit Thättlein behändiget / vnd was eingenommen/ in den grossen eysern Trog verwahrlich gelegt / vnd zu seiner Zeit auff den Pfenningthurn geliefert wirdt. Dero Außgab ist die Besoldung deß Stallschreibers vnd der Stalldiener/was solche an Gelt besagt &c. Diesen Dreyen seyn vorgesetzet zween Stall-Herren auß der Funffzehenstube (darunder einer von Adel / der ander aber von der Zunfft ist) vnd zum vnterscheid der obern Stall-Herren auff dem Marstall/werden sie Herren zum Zusatz genennet: Vor diesen müssen sie jährlich die Jahrs-Hauptrechnung thun / welche nachmaln auch von den Dreyen deß Pfenningthurns angehöret wird / wie dann in denselben alle Rechnungen als in ein Meer einfliessen. Sonsten thun sie alle viertel Jahr die Lüferung auff besagtem Pfenningthurn. So etwan jemand zu seinem mehrern Nutzen auff ein andere Zunfft zudienen gewillet / ligt demselben ob / alles zuvor auff dem Stall / was er dahin per rest schuldig verblieben / abzustatten: Hierauff wird alsobald durch einen Stallbotten der Zunfftzedul dem Zunfftmeister / dahin er zudienen gemeynet/ gesendet. Sonsten geben sie die säumigen Burger / nach vielem vermahnen / den Herren Funffzehen an.

Der

Der dritte Sitz zur Lincken vnsers Kupfferblatts mit gleicher Zahl notirt/ ist der Herren Drey der Müntz. Diese werden von den Herren Räht vnd Ein vnd zwantzig erwehlet/ die alsobald auff ihre Müntzordnung beeydiget werden/ vnd verbleiben biß zu höhern Stellen/ immerdar selbiger Orten. Vnd wird ihre Mühewaltung nicht mit Sitzgeltern/ wie bey denen auff dem Pfenningthurn vnd Stall/ sondern mit Sold recompensiret. Diesen ist zugeben ein beeydigter auch salarirter Müntzschreiber. Solche Drey sitzen ordinariè alle Tag/ ausser deß Zinstags: Zu ihren Verrichtungen wartet auch ein Müntzbott auff; Sie gebieten aber nicht/ wie andere bey Gelt/ sondern die Vngehorsame verklagen sie entweder vor dem Grossen oder Kleinen Raht. Auff dieß Müntzwesen seyn verordnet zween obere Müntz-Herren/ ein Constoffler vnd einer von der Zunfft auß der Zunfftzechenstuben. Ihr Ampt ist durch Kauff vnd Verkauff Silber/ Gelt vnd dergleichen Geltwürdige sachen/ der Statt Nutzen zuschaffen. Sie leihen auch den dürfftigen vnd gesteckten heimischen Burgern/ auff gnugsame güldene vnd silberne Vnterpfand Gelt her/ das Hundert mit Zunfft zuverzinsen. Ihre Rechnungen werden bey den Herren Zunfftzehen vnd zweyen Herren deß Grossen Rahts/ als ehrsamer Botten/ jährlich fünff oder sechs Wochen nach Judica, abgelegt. Gemelten Dreyern ist auch ein Wardein zugeordnet/ die Gold- vnd Silberproben/ ob sie im Korn vnd Schrot gerecht seyn/ richtig anzustellen. Dem Müntzmeister liefern die Dreyer das eingekauffte Gold vnd Silber/ solches zuvermünzen/ vnd empfangen von jhme die außgefertigte Sorten. Endlich werden auch streitige Gelter dahin deponirt/ biß der Außspruch durch das Recht erfolget.

Die Drey der Müntz.

Nach Erörterung dieser drey Blätter vnd deren darinn begriffenen Statsachen/ folget zugleich die in dem mittlerem Blatt eingetragene Hohe Schul sampt dem Gymnasio, die mit Buchstaben H. S. das ist/ Hohe Schul bezeichnet ist. Die Hohe Schul oder Vniversität spiegelt sich durch das auffgethane Buch insonderheit: Das Gymnasium aber durch den Köcher vnd Bogen. **Dann gleich wie die Pfeil in der Hand eines Starcken/ also gerahten auch die jungen Knaben/ wol dem/ der seinen Köcher derselben voll hat.** Die Köcher seyn die Classes, die Starcken die Præceptores, die treiben als gute Armbrustschützen die Pfeil nach dem Ziel/ das ist/ vermittelst der Hohen Schulen/ in welcher sie erstrecht polirt vnd gefidert werden/ in Lehr- Wehr- vnd Nehrstand/ inmassen das Augenmaß der drey Pfeile nach den drey Standsblättern sich richtend/ zuerkennen gibt: Darumb auch hieoben die Schul

Hohe Schul vnd Gymnasium. Vid. Speidelium in not. fol. 9. 852. 942. & Lansf. f. 44. Psalm. 125. vers. 11.

dem Seminario oder einem Zeughauß / darinnen die Instrumenta aller Facultäten zufinden/verglichen worden/heisset also:

Besihe mein Elsaß. Trost-pred. f. 11. 12.

**Wer Straßburg Silberstatt vor Alters hat genennet;**
**Der hat jhr Eigenschafft nicht allerdings erkennet:**
**Sie machet gelehrte Leut/ vnd ist denselben hold/**
**Befürdert sie auch fern: drumb gleicht sie sich dem Gold.**

Truckerey. Vide Thom. Gaisf. in dem Schauplatz d. c. 128. Vnd Herrn Præsid. Joh. Schmidts SS. Th D. Truckerey-predigten.

Vnter dieser Hohen Schul erzeiget sich gleich mit Buchstaben T. die Truckerey in dem Bilde zweyer Truckerballen / welcher Truckerey Invention auch diser Statt Eigenthumb seyn solle/ inmassen hievon zulesen der Bericht von Erfindung der Truckerey in Straßburg Anno 1640. außgangen/so dann der Brevis Excursus de loco, tempore & Autore Invent. Typogr. ad Gabriel. Naudæum Parisiensem, so zu Paris 1644. außgangen / da dem Johanni Mentelino einem Straßburger solch Werck zugeschrieben wirdt. Sonsten findet sichs auff dem Frawen-Hauß dieser Stadt ein sehr alt Buch / Liber pulsuum genandt / da man solchem Mentelino, als er gestorben / auch die grosse Glock zu Ehren in seiner Leichbegängnuß geleutet hat/mit diesen Worten: Obiit Dominus Johannes Mentelin Impressor, Sabbatho post conceptionem Virginis Mariæ, Anno 1478. & factus est ei pulsus cum Campana magna Dom. seq.

## Cap. IV.

## Dieses præsentirt in der mitten deß Kupffers am Stengel das Gepreg deß Goldgüldens.

Diser Statt Statthalter in d. Goldgülden ist Christus nit Hercules.

IN diesem Goldgulden spiegelt sich gar artig das Christkindlein in dem Schoß seiner Mutter sitzend/in welchem es sich ernsteiverig auffrichtet/vnd mit einem seiner heiligen Hände nach dem Abgott Hercules / den vor Zeiten die Heyden / so vmb vnd in Straßburg gewohnet/göttlich verehret vnd angebetten. Sonsten wurde er Krußman/so viel als Großman/oder Kriegsmanna/von den Einwohnern besagt/ wie in der bevorstehenden Münsterbeschreibung mit mehrem solle außgeführet werden. Dieser Hercules ist eben das Bild/ so da zu Straßburg saß zum verdrieß deß Haußherrn/ das ist/ Christi / dann der ist der Haußherr seiner Gemeine / als es Lutherus bey Ezech. c. 8. vers. 3. dahin eben deutet. In dem nun also der heilige Christ

Ezech. 8. v. 3

nach

nach diesem Abgott zielet vnd stosset / so borstet er mitten entzwey / vnd sincket zur Erden. Inmassen auch in dem schönen höltzern Altar zu alten S. Peter derselbige Kruzman in der rechten Seiten der andern Flügelsthür inwendig also in viel Stücke von Christo zertrümmert wird. Ich aber habe mein Exempel genommen von der Lade Gottes / dem Vorbild Christi / so den Abgott Dagon zum zweytenmal / letztlichen mit abgehawenen Händen vnd Füssen vor sich darnider gestürzet: wie dann auch die Abgötterey dieser Landen zum andernmal außgeschafft worden: Sintemal sie nach dem angenommenen Christenthumb wider die Recidivam hekommen / wie an seinem Ort wird außgeführet werden. Diese Abstürzung ist mit Buchstaben A B. dann der Abgott soll Ab vnd todt seyn / angedeutet worden. Gleich wie aber solches abgöttische Bild durch die stärcke Hand Christi rein abgeschafft worden; also legt sich gleichwol derselbe güldene Christus mit der andern Hand starck an den stengel der Lili / zum gemerck / daß jhm niemand solche Lili auß der Hand reissen solle. Vnd hierumb stehen die Wort vmb den Goldgülden: Urbem Christe tuam serva: Erhalt O Christe deine Stadt. Vor diesem stunden vmb solche Münz diese Wort: Serva Urbem Virgo tuam: Erhalte O heilige Jungfraw deine Stadt. Darüber sich der Jesuit Jodocus Coccius vergeblich so vnnütz machet / daß man solche Wortzeichen verändert / vnd an der Jungfrawen statt das Wort Christi gesetzt. Nun ist es nicht ohn / daß die Abwechslung also geschehen / aber dessen ist diese Stadt auch eben darumb berechtiget / weil in dem köstlichen mit Gold eingefasstem Blut- oder Hauptfahnen (so in deß Rentmeisters Hauß auff dem Pfenningthurn auff einer Roll gewunden / vnd in einem verschlossenen Kasten / neben noch einem kleinern / verwahret wird / als hieunden in der Lill mit H. F. zusehen) Maria ebenmässig jhr Kind JEsum im dem Schoß auff einem mit Lilien geziertem Sessel sitzend / mit weitaußgestreckten Armen / gleich ob sie als die andere Eva spräche: Ich habe den Mann den HERRN / Genes. 4. vers. 1. halten thut / welchem Kind gleichwol / vnd nicht der heiligen Jungfrawen ein Lili in die Hände gezeichnet worden / dardurch anzufügen / Christus / der alles mit seinem kräfftigen Wort erhält vnd trägt / trage vnd erhalte auch diese Stadt. Wie dann oben in dem Fahnen die Lateinische Wort auff Christum gehen: Kompt her zu mir alle / die jhr beladen seyd. Vnd finden sich schier gleiche Wort in dem Ritterfahnen / so oben in dem Fenster / wann man will auß der Müntzstuben gehen / zur rechten Seiten stehen: Venite ad me omnes, qui concupiscitis me: Vnd oben über demselben die Vorbitte an Mariam:

1 Sam. cap. 5. vers. 3. 4.

Iod. Cocc. in Dagob. rediv. f. 127. Vid. Gebuil. in panegyr. Caroli f. 31. 32.

Virgo

Virgo roga prolem, ut plebem conservet & urbem: Heilige Jungfraw bitt dein Kind / daß es das Volck vnd die Stadt erhalte. In diesem Fahnen führet auch das Kind Jesus die Lili in seiner Hand. Sonsten stehen zu S. Stephan ausserhalb deß Chors zur Rechten / vnden an einem gemawrten Bogen diese Wort: Mein Kind sih an die Brüste mein / kein Sünder läst verloren seyn. Mutter sih an die Wunden / die ich für dein Sünd trag all Stunden. Vatter laß dir die Wunden mein / ein Opffer für die Sünde seyn. V. Sohn lieber Sohne mein / alles was du begehrest / das soll seyn. Vnd so viel von diesem Goldguldens Gepreg.

## CAP. V.

# Handelt von der Wurtzel vnserer Policey-Lili.

Die CCC. Schöffe die Wurtzel diser Stadt.

IN diesem Capitel werden die 300. Schöffen von den 20. Zünfften erwogen / so mit 4. vnd numero CCC. angefreundet seyn. Die Zahl derselben ist leicht auß dem zumercken / daß ein jede Zunfft in 15. Schöffen bestehet / wie hieoben vermeldet. Dann zwantzigmal XV. macht die Zahl der CCC. Vnd diese dreyhundert Schöffen seyn Basis & fundamentum huius Reipublicæ, das ist / das Fundament vnd Grund der Sadt Constitution, ja das Hertz. Wann nun diese / auß Erkandtnuß der Herren Räht vnd Ein vnd zwantzig / in wichtigen Sachen oder publication eines newen Gesatzes / Geltauffslag vnd dergleichen / distributivè jede auff ihren Stuben zusammen kommen / vnd drauff collectivè per maiora erkennen / pfleget man zusagen: Schöffen vnd Amman haben erkandt / vnd darbey muß es auch verbleiben vnd alles wurtzeln. Es vergleichet sich aber solches schier mit dem Plebiscito der alten Römer / da das Volck ins gemein etwas hat erkennet vnd gesetzt / dem niemand mehr entgegen wandern dörffte. Alle diese Schöffen aber müssen ehlich vnd ehrlichen Namens vnd Wesens seyn. Vnd wird beneben einem Frembden das Schöffelampt nicht eher auffgetragen / er sey dann zehen Jahr lang zuvor Burgerlich in Straßburg gesessen. Der Schöffel / so Schulden halben entweicht / macht sich damit seines Schöffelampts gantz verlustig. Vnd so auch sonsten einer von dem Schöffelampt abgesetzt wird / so fallen damit alle seine Ehrenämpter / dann

dann das ist die Basis, darauff alle Ehrenämpter gebawet werden: Weil aber hieoben von Amman vnd Schöffen geredet worden/begehren viel beyder Namen Vrsprung zuerkundigen. Mein bedencken mit dem Wort Amman gehet dahin/daß solches Hebræischen vrsprungs sey/darzu thut mich bewegen das 46. Capitel deß Propheten Jerem. vers. 25. Ich will heimsuchen/ spricht Gott/ den Regenten zu No; da dann das Wort Amon/so auch die Zürchische Bibel behalten/stehet vnd lautet die Gloß Lutheri dabey also: Amon heist ein Regent/ein Meister/das ist/der alles angibt vnd regiret/dadurch Leute ernehret vnd beschützet werden. Prov. 8. Ich die Weißheit war Amon/ das ist/der Meister/ der Nehrer/der alles meistert vnd regieret. Sonst ist es mir nicht vnbekandt/ daß etliche dieses Wort contractè von Ambacht/ so ein Ampt bedeutet/herführen/davon kan mit mehrem Joh. Jacobus Speidelius, auch Cluverius in dem Wort Ambacht gelesen werden. Das wort Schöffen/Scabinus zu Latein besagt/betreffend/durchsuchet solches gemelter Speidelius f. 831. sehr fleissig/ vñ gehet mit andern/so er anzeucht/dahin/daß es auch einen Hebræischen Vrsprung habe/vom Wort Scophat, das ist/er hat gerichtet/hergenommen. Dann die Hoffrichter nicht allein/sondern mit den sieben Scabinis, als Beysitzern/ gerichtet/ davon weiter Lehman vñ Herm. Conring. können gelesen werden. Lehman thut auch dieses Wort mit dem Wort Ratzenburger/als Rahtsamer Burger/außsprechen/weil sie deß Rahts vnd Gerichts/ vnd auch auß der Burgerschafft waren. Vnd so jemand das Teutsche Wort Schöffen nicht von Scophat, sondern vom schöpffen wolte deriviren/ weil sie Vrtheil schöpffen vnd herauß ziehen/ vnd also das Recht finden/dem will ich nicht allerdings zuwider seyn. Dann man vor Zeiten das Vrthel auß einem Urna, so ein Wassereimer heisset/ geschöpffet hat. Cic. ad Quint. Senatorum eum Urna copiosè absolvit: Wilh. Kyriander in Annal. Trevir. f. 61. sagt/ daß das Wort Schöffen ein alt Fränckisch Wort sey/ vnd einen Richter bedeute/ daher die freye Leut Schöpffenbarfreyen begrüsset worden. Das Wort Constoffler/ solches hie mit einzusprengen/ belangend/ gehet man mit den Gedancken dahin/daß es vom Wort Comes stabuli seinen Anfang genommen/so der Marschalck gewesen/Constabul besagt/wie Lehmann l. 2. c. 13. hiervon schreibet/davon Speidel. fol. 139. vñ Calepinus in der Statt vnd Region Namen imwort Constofoliarii mit mehrem berichtet. Vnd so viel von den dreyhundert Schöffen. Nach diesem kommen in der Wurtzel vnter Augen die Schlüssel/so diser Stadt Thorschliessung mit b. bezeichnen thun. Dann gleich wie die blawe Lili sich öffnet gegen der Sonnen Auffgang/ gegen dem Nidergang aber zuschliesset; also auch diese Statt wird Somers vnd

In notabil. fol. 27. In Germ. an. lib. 1. cap. 8. & 13.

Lehm. f. 103 Conr. Exercit. de urb. Germ. f. 74. Lehm. f. 103 Civiū Rhatinburgius.

Edit. Basil. Scal. Ex. 70. f. 2.

Thorschliessung.

Winters schier vmb gleiche Zeit sampt dem Wasserrechen auff- vnd zugethan. Die Zahl der VIII. Thor seyn durch die acht Wurtzeln mit c. notirt worden. Vnter diesen seyn Metzgerthor/ Weisser Thurn vnd Steinstraß die Hauptthor. Das Juden- vnd Fischerthor ligt gegen Mergen/ das New- Metzger- vnd Spitalthor ligt gegen Mittag/ das Thor deß Weissenthurns gegen Abend/ das Kronburger vnd Steinstrasser Thor gegen Mitternacht. Zu diesen Thoren vnd Wasserrechen wird ein Anzahl der Thorschlüsser erwehlet/ deren ein jeder zwey Jahr ein Spetter/ das dritte Jahr aber völlig ist. Die Wurtzel bedeuten beneben/ daß diese Stadt das humidum radicale, das ist/ jhre Nahrung auß dem Landt müsse schöpffen vnd einholen.

## Caput VI.

## Tractiret die zu beyden Seiten auß der Wurtzel herfür wachsende vier Nebensblätter.

Herrenämpter auß der XIII vñ XV-stuben.

In die jenige zwey Blätter/ so nächst an dem Listengel herfür spreussen/ seyn eingetragen nach der Zahl/ die auß der Herren XIII- vnd XV stuben verordnete obere Archiven- Marstalls- Muster- Cantzley- Meß- Schul- Zeughauß- Baw- Korn- Wein- Saltz- Holtz- Kauffhauß- Vngelt- Pfundtzoll- Stall- Vnschlit- Fewer- Müntz- Kohl- Schirmgericht- Trucker- oder Censur- Brunnen- Apothecker- Wurtz- Mühl- Fleisch- accis- Scharwachts- Gruben- oder Gräber- Handwercks- Schlüssel- Herren über der Herren Funffzehenbrieff &c. vnd etliche dieser Aempter werden beweglich/ etliche aber vnbeweglich benennet. Ist also die Zahl etwas mehr als das Kupffer gibt/ kan von jedem beygefüget werden. Diese Aempter können allhie nach Notdurfft nicht erkläret werden. Die Herren Pfleger aber gehören zu den Stifften.

In den zweyen äusserſten Blättern seyn mit kleinen numeris einverleibet aller Zünfften Meisterstuckschawer/ als da seyn die weiß vnd schwartzen Brods- Turhstiegler/ oder Thuch- Ziegel- Mühl- Gesaltzen Wahr- Goldschmid- Kantengiesser- Büchsenschmied- Barchet- Fleisch- Schreuner- Schuhmacher- Hutmacher- Vhr- Schlosser- Dreher- halb Leinen- Leder- Hosenstricker- Pasment- Schiff- Schiffzimerleut- Kieffer- Kübler- Nadel- vnd Hafftenmacher- Seckel- Leinenweber- Seiler- Strälmacher- Hanff- Maurer- Glaser- Meisterstuckschawer &c. denen auch die Weinschätzer beyzurechnen/ vnd dergleichen/ wie etwan künfftig ein mehrer Bericht hievon zugewarten seyn wird.

CAP.

## Caput VII.

## Gibt zu mercken die Nebenssachen/so vnden vnd oben vmb diese Lili her seyn.

DJ Valleroberst über der Lili ist abgebildet der Himmel mit Sonn/Mond vnd Sternen/sampt den eingeruckten vnd hieoben erwehnten alten Straßburgischen Wappen/mit dero sonderlichen variirten Zierathen. Dieser Himmel insinuirt den guten Einfluß in dieses Elsässische Thal. Dann Straßburg/mit dem Hohelied zureden/ ist ein Lili in dem tieffen Thal zwischen zweyen Gebürgen: wie ohne das die Thäler fruchtbarer als die hohen Berge seyn. Mitten über dieser Lili ist in den Wolcken eingeschlossen Gott Vatter/der beym Daniel der Alte genennet wird/vmb Jhn her seyn die heiligen Engel/hiedurch ist dieser Stadt Göttlicher vnd Englischer Schutz nach dem 91. Psalm angepriesen worden. Nach dieser ersten Person schwebet Gott der Heilige Geist in Tauben gestalt/ein Oelblättlein in dem Munde oder Schnäbelein tragend/dessen Außlegung in der Dedicationschrifft zufinden. Gleich wie sich aber vnter oder an dem Himmel der Regenbogen/ so ein Zeichen der Gnade Gottes ist/vnter welchem auch die Kräuter/ nach Scaligeri Meynung/wolriechender vnd kräfftiger gedeyen/præsentiret; Also ist hierdurch abermals Gottes Gnade/so über diese Stadt walter/angedeuter worden/mit dem Gemerck/wann es nach den Worten deß Regenbogens Gottseelig im Lehrstand: gerecht im Wehrstand: züchtig im Haußstand/vnd also schlecht vnd recht/wie in den zu beeden seiten Zierathenknöpfleim eingetragen/werde hergehen/soll diese Stadt Jedid Ja/lieblich dem HErrn heissen. Die am Himmel schwartz herab hangende Wolcken gehen gleichsam mit Getreidt schwanger/darumb sie häuffig von denselben herab regnen/wie solch Wunder/dieser Landen geschehen/noch vielen bekandt ist. Die Lateinische Wort/so vnter den dreyen Blättern in ein halben Circkel gleichsam vnterbawungs weiß sich finden/ gehen zu Teutsch schier in diese Wort auß:

Was oben/mitten vnd vnden vmb diese Lili her ist:

Cant. 2. v. 2. ist eigentlich ein tieff thal.

Scal. Ex. 80. f. 7.

Pſalm. 25. v. 21. 2. Sam. 12. verſ. 25.

Diese Glaubens-Lilg ob sie schon zwischen Dornen steckt/
So blüht sie doch herfür; weil sie der Höchste deckt;
Der wöll mit seinem Geist sie fürter noch begiessen/
Daß Gläub vnd Tugendbäch in Straßburg jmmer fliessen.

Vnd so viel von dem Vmbstand obern Theils vnserer Lilien.

Folget letzlich der vndere Theil/vnd zwar fürs eine die rechte Seite belangend/fleusst hinder der Lili der nicht weit von dieser Statt entlegene Rhein/so mit dem Zollhauß vnd etwas von der Rheinbrucken angedeutet

worden. Nach oder hinder diesem Rhein findet sich der Abtruck der fortificirten Statt Straßburg. Auß ermeldter Stadt fliessen bey der Lauteen herab der Arm vom Rhein sampt der Preusch / die endlich in ein Wasser zusammen fallen. Die zur rechten vnd lincken seiten beygefügte Fahnen seyn ein Zeichen der alten vnd jungen Mannschafft / da beyde Theil jhre/ obere Hauptmäner/Capitän/Leutenant/Fenrich vnd dergleichen Officier haben. Die Dorne / so beyderseits stehen / geben zuvernemen/ daß es/ nach dem Außspruch Salomons/ein Rose/oder vielmehr Rosenlili vnter den Dornen sey / weil sie vielen Dornen der leiblichen vnd geistlichen Anfechtungen vnterworffen ist. Die beyderseits geordnete Stück vnd ander Kriegsgewehr sampt Trommel fügen mit dem Buchstaben Z. das Zeughauß an. Die Zahl 1. beym Sattel ist der Abtruck deß Marstalls vnd Reutschul. Zahl 2. auff einem Faß besagt die Vnschlittkamer / da dasselbe in die Fässer eingefast/zuverkauffen stehet. Zahl 3. beandet das Kornhauß oder den Speicher mit dem Kornmäß vñ Streich. Zahl 4. bezeichnet durch den Fewereimer die herrliche Fewerordnung. Zahl 5. auff den Pantzern meldet die Scharwacht an: Zahl 6. den Armbrustrhein: Zahl 7. die Metzig. Item noch einsten Zahl 7. (da geirret ist) das Vngelthauß durch zween/ das ist/ein Wein- vnd Fruchtzedul: Zahl 8. den Schießrhein: Zahl 9. das Saltzhauß: Zahl 10. das Exercitium der Lauten: Zahl 11. das Kauffhauß: Zahl 12. durch den Wollsack das Wollhauß.

Cant. 2. v. 2.

Lutherus hat das Hebreisch wort 6. Blätter begreiffend/ vilfältig mit dem Wort Lili geben. Vid. D. Gerhardum in Cant.

Zur lincken seiten zeiget Zahl 1. mit dem eisern Trog an die Callam deß Pfenningthurns. Zahl 2. bringt durch den Kohlenkorb die Kohlschewer: Zahl 3. die Pulverthürne: Zahl 4. der Herren-Keller: Zahl 5. die Fechtschul: Zahl 6. mit dem Gewicht den Zollkeller. Endlich fügen die drey Todenköpffe än die drey Kirchhöfe zu S. Helenen oder Gutleuten/ die Korbaw/vñ S. Gallen. Dañ vnser finis ist cinis: All-her-nach/ Ins Ewige All hernach/ Amen. Wer nun also mit disem Kalb pflüget/der kan das dunckel Lili-Räzel auff dem Kupffer wol errahten. Es weren zwar noch viel sehr merckwürdige Sachen / als was vor der Chur deß Herrn Ammeisters/in wärender Chur/vñ nach solcher/beneben deß Ammeisters vnd Stättmeisters auch Rahtsherren eigentlichen Qualitäten/nach allen stücken/den Gebräuchen aller Zünfften/Allmosenstiffter/Malefitzordnung vnd dergleichen / allhie einzutragen / weil aber diese Lili ohne das vnter den Händen allzu viel gewachsen / muß ich allhie abbrechen / vnd solches Werck mit Gott anderen Zeiten/oder mehr Verständigern befehlen.

Ihr Herren trettet hernach ruffen die Diener von dem Gerüst am Schwörtag.

Dann andere Jahrszeiten bringen etwan auch vollkomenere Rosen vnd Lilien.

ENDE.

Folio 28. lin. 15 lise 1433. Fol. 34. lin. 20. lise mit dem Balcken.

qua mitueris fidem stupefact

ter congregans summa instancia

H595
E34g

[illegible] multiplicatas uires ignib;
[illegible] fumum flameo uapori a
[illegible] uultib; atq; oclis defensan
[illegible] ferens. ne defenderent phi
[illegible] aliquandiu restitissent:
[illegible] uiolento elementorum
[illegible] rectu relinquunt: & se ad
[illegible] precipitantes non iam
[illegible] corpora saluare con
[illegible] At ignis obstaculo remo
[illegible] omnia peruagatur: & parte
[illegible] propinquiorem inua
[illegible] risono strepitu maximas
[illegible] moles consumit. Tunc uero
[illegible] uniuersorum uox confuso cla
[illegible] replet & tocius igna
[illegible] nil nisi extremum ancil
[illegible] exitum prestolantur. Erat tunc
[illegible] loco lugdunensis ecclie ar
[illegible] uenerabilis hugo: multa
[illegible] morum & religiosa con
[illegible] a domino papa urba
[illegible] ferme galliarum
[illegible] Ad quem uelud
[illegible] confugiunt: & ut
[illegible] fieri solet anxie
[illegible] exposcunt. Pre
[illegible] ut inclusis scis mu

[illegible] ut precibus cedant hortat. Cumque ille
omnino renuerent & prius se mori
posse quam propositum infringere
stantur affirmarent ait epc.
Auctoritate beati petri & dni pape
cuius uice fungor: atq; ex abbatis
uri obediencia precipio uobis ut ad
presens hinc exeatis: neq; uos cum
habiclis uris hoc incendio crema
ri sinatis. Ad hec quedam nobili
tatis & singularis conuersacionis so
ror gisla nomine. quam & ipse
multociens uidi spu & fide succen
sa respondit. Nos pater timor dei
& preceptum abbatis nri ut eternum eua
dere possemus ignem. infra hos
quos cernis limites usq; ad mor
tem permansuras inclusit. Unde
nullo pacto fieri potest ut aliqua
necessitate prefixos nobis peniten
cie terminos saltem pedis pas
su transgrediamur: nisi ab illo qui
in nomine dni in hoc nos conclu
sit loco saluamur. Noli ergo dne si
placet hoc iniungere quod no
bis agere non licet: sed sicut nos
ignem precipis fugere: ita magis
igni uti nobis fugiat. uirtute do
mini nri armatus [illegible]